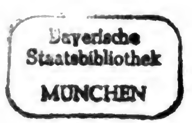
Der Hochverraths-Prozeß wider Ferdinand Lassalle vor dem Staats-Gerichts-Hofe zu Berlin am 12. März 1864.

Nach dem stenographischen Bericht.

Berlin 1864.
Verlag von Reinhold Schlingmann.



Verhandelt
vor dem Staats-Gerichtshofe zu Berlin am 12. März 1864.

Der Gerichtshof ist versammelt in dem Sitzungssaale Nr. 1 des Kammergerichts-Gebäudes, Lindenstraße Nr. 15. An dem Richtertische, der an der hintern Breitseite des Saales auf einer mehrere Stufen hohen Estrade sich befindet, befinden sich: in der Mitte der Vorsitzende des Gerichtshofes, zweiter Präsident des Kammergerichts Büchtemann, neben ihm die neun Beisitzer, rechts die Geh. Justiz- und Kammergerichtsräthe Gutschmidt und Grein und die Kammergerichtsräthe Leonhardt und Bratring; links der Geh. Justiz- u. Kammergerichtsrath Drogandt und die Kammergerichtsräthe Becker, v. Oelrichs, Vogel, Hoppe. (Schriftführer: ein Kammergerichts-Referendar).

Als öffentlicher Ankläger fungirt, zur äußersten Rechten des Tisches, der Oberstaatsanwalt bei dem Kammergerichte Adelung.

Die Sache wurde Punkt 10 Uhr Vormittags durch Ausruf des Namens des Angeklagten Ferdinand Lassalle, eröffnet. Derselbe erschien innerhalb der Barre des Parquet mit seinem Vertheider, Rechtsanwalt Holthoff, und nahm zur Rechten desselben, am Tische der Vertheidiger, welcher sich in der Mitte vor den Stufen der Estrade des Gerichtstisches befindet, Platz.

Vor der Barre fand sich ein zahlreiches Publikum ein, darunter mehrere Abgeordnete, sowie viele Mitglieder des Allgem. Deutschen Arbeitervereins.

~~~~~~~~

Die Verhandlung begann mit der Feststellung der persönlichen Identität des als Angeklagter Erschienenen, sowie mit der Verlesung der Anklage nebst ihres Einleitungsbeschlusses durch den Gerichtsschreiber.

Das Schriftstück lautet:
~~~~~~~~



Anklage

des Ober-Staatsanwalts beim Kgl. Kammergericht

wider

den Privatmann Ferdinand Lassalle, Potsdamerstraße 13 hierselbst wohnhaft, geboren am 11. April 1825 in Breslau, nicht Soldat und bereits bestraft

durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 5. Juli 1849 wegen Aufforderung der Bürgerwehr zum Gewaltsamen Widerstande bis zum Blutvergießen gegen die Entwaffnung derselben und Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf dessen Beruf, mit sechs Monaten Gefängniß.

I.

Der Angeklagte Lassalle ist geständig der Verfasser der Brochüre „An die Arbeiter Berlins.“ „Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins.“ Berlin, Commissions-Verlag von R. Schlingmann 1863.“

Dieselbe ist im Oktober 1863 bei Weinberg, Monbijou-Platz Nr. 10, in einer Auflage von 16000 Exemplaren gedruckt worden und gesteht der Angeklagte zu, daß sie im Sinne des Preßgesetzes veröffentlicht worden ist.

Bei dem Verleger Schlingmann sind nur noch 2960, in der Wohnung des Angeklagten nur noch 25 Exemplare der genannten Brochüre vorgefunden worden. 41 Exemplare sind bei dem Zeitungsexpedienten Falkenhagen in Beschlag genommen worden.

Durch die Veröffentlichung dieser Brochüre hat sich der Angeklagte einer Handlung, durch welche ein hochverrätherisches, nämlich auf gewaltsame Aenderung der Preußischen Staatsverfassung abzielendes Unternehmen vorbereitet wurde, schuldig gemacht.

Der Angeklagte fordert nämlich in dieser Brochüre die Berliner Arbeiter zum Eintritt in den von ihm gegründeten „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein“ auf.

Der Zweck dieses Vereins ist die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts, wie nicht allein in der Brochüre, sondern auch in dem bei den Acten befindlichen Statut des Vereins ausdrücklich behauptet wird.

Durch die Herstellung dieses Wahlrechts will der Angeklagte nach seinen eigenen Worten den gegenwärtigen preußischen

Staat „umformen," an Stelle desselben den „wiedergebornen demokratischen Staat" setzen, der „die höchste Entfaltung der Freiheit sein und unter der Herrschaft des gesammten Volkes stehen" soll. Das Programm dieses zukünftigen Staates soll „die Verbesserung der socialen Lage der Arbeiter im Wege der Gesetzgebung" sein, dieser zukünftige Staat soll den Arbeitern ins besondere durch Kreditoperationen die Kapitalvorschüsse verschaffen, welche ihnen für die Bildung von Produktiv-Associationen erforderlich seien.

„Wer von Euch, — so heißt es Seite 19 wörtlich — sollte so beschränkt und blind gegen sein eigenes Interesse sein, nicht die tiefe Ungerechtigkeit Eurer Klassenlage und die Nothwendigkeit ihrer Verbesserung zu empfinden?"

Dieses Ziel des Vereins könnte nur durch eine Aenderung der preußischen Staatsverfassung vom 31. Januar 1850 erreicht werden, da diese das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht nicht kennt. Dies spricht auch der Angekl. in seiner Brochüre ausdrücklich aus:

> „Die preußische Verfassung hat noch niemals auch nur einen Tag lang zu Recht bestanden.
>
> Die preußische Verfassung ist nur das Produkt des am Volke verübten Rechtsbruchs, des in illegaler Weise aufgehobenen allgemeinen Wahlrechts, das durch das Gesetz vom 8. April 1848 bestand.
>
> Die preußische Verfassung ist nur der Compromiß der Bourgoisie mit der Regierung, für welchen die Bourgoisie im Interesse ihrer alleinigen Beute das gesetzlich bestehende Recht des Volkes preis gab.
>
> Die preußische Verfassung schließt das allgemeine und direkte Wahlrecht aus, welches nicht eintreten kann, insofern diese Verfassung nicht beseitigt ist.
>
> Jeder somit, der für die Aufrechthaltung der Verfassung agitirt, ist als ein Feind der Volkspartei zu betrachten, die für die Einführung des direkten und allgemeinen Wahlrechts agitiren muß."

Was aber das Mittel betrifft, durch welches der Arbeiterverein diese Umformung des Staates erreichen will, so wird zwar in dem Vereinsstatut behauptet, es solle nur auf friedlichem und legalem Wege, durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung für die Herstellung des Allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts gewirkt werden. Die vorliegende Brochüre ergiebt jedoch, daß hinter diesem Mittel ein anderes verborgen ist, das der eigentliche Zweck des Vereins ist:

zunächst durch eine massenhafte Vereinigung der Arbeiter einen Druck auf die Regierung und die widerstrebenden politischen Parteien zu üben, und wenn dieser compulsive Zwang nicht ausreichen sollte um eine Aenderung der Verfassung durchzusetzen, zu diesem Behuf eventuel auch physische Gewalt anzuwenden.

Dies ergiebt sich aus Folgendem:

Der Angeklagte theilt in seiner Brochüre den Arbeitern einen Leitartikel aus der Süddeutschen Zeitung, angeblich einem Organe der Fortschrittspartei, über eine von ihm in Barmen abgehaltene Arbeiter-Versammlung mit. Der Kern dieses Artikels ist die Enthüllung des eigentlichen Ziels der von dem Angeklagten organisirten Arbeiterbewegung, hergeleitet namentlich aus dem bereits zu Tage getretenen Charakter der von ihm abgehaltenen Rheinischen Arbeiterversammlungen. Der Artikel spricht die Besorgniß aus, daß sich die entschiedenen Elemente der Fortschrittspartei, „weil diese vor dem Kampfe mit der Krone zurückschrecke, der doch der Angelpunkt des ganzen Conflikts sei,“ von ihren Anhängern lossagen und der allgemeinen deutschen Arbeiterbewegung in die Arme werfen würden. Der Zweck dieser Bewegung sei aber der gewaltsame Umsturz der bestehenden Verfassung. Man dürfe die Gefährlichkeit der Umsturzbestrebungen des Angeklagten nicht unterschätzen.

Es sei eine fade Behauptung, daß Angeklagter ein Werkzeug der Reaktion sei. „Die Zahl seiner Anhänger sei fortwährend im Wachsen und noch bemerkenswerther sei der Fanatismus dieser Anhänger.“ „Die Bierseidel, welche am vergangenen Sonntage in Barmen auf die abziehenden Fortschrittsmänner geworfen worden, seien nicht die Waffen gewöhnlicher Roheit gewesen, und, wenn Lassalle sein Auftreten als eine „Heerschau“ bezeichne, so dürfe man dieses Wort nicht als eitle Ueberhebung betrachten.“ „Was den Arbeiterstand politisch so bedeutend mache, seien die derben Fäuste, der hungrige Magen, die Beweglichkeit, die Entschlossenheit.“ „Wir wissen nicht — so heißt es wörtlich — ob wir jemals werden ein Heer von Schützen und Turnern für die Verfassung ins Feld rücken sehen; aber das wissen wir, daß ein Lassalle'sches Arbeiterheer, wenn man die Dinge so weit kommen läßt, von der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands kein Stück beim Alten lassen würde, am wenigsten Scepter, Krone, Stern und andere Spielsachen.“ „Wir stehen an dem Vorabende einer großen socialen Umwälzung.“

Der Angeklagte will diesen Artikel nur mitgetheilt haben,

um den Arbeitern zu beweisen, daß selbst seine Gegnerin, die Fortschrittspartei, in Blättern, welche die Arbeiter nicht lesen, anerkenne, daß er kein Reaktionair sei. In Wirklichkeit aber hat er beabsichtigt, die Arbeiter durch diese indirekte Enthüllung seiner wirklichen Tendenzen zu dem Eintritt in den Arbeiterverein zu bewegen.

Daß er den revolutionären Standpunkt für ein geeignetes Mittel betrachtet, die Arbeiter für sich zu gewinnen, zeigt folgende Stelle:

„Noch einmal also, warum erklären die Fortschrittler nicht einfach wahrheitsgemäß, daß sie mich, ihrem Verfassungsboden zu lieb, als Revolutionair hassen und bekämpfen? Warum gaben sie statt dessen umgekehrt die verläumderische Parole vor Euch aus, daß ich der Reaktion diene? Der Grund ist einfach. Vor Euch können mir die Fortschrittler diesen Vorwurf nicht machen, ein Revolutionair zu sein. Vor Euch würde, wie sie wissen, dieser Vorwurf, der den wirklichen Grund ihrer Wuth gegen mich bildet, nur die Wirkung haben, Eure Massen um so sicherer zu meinen Anhängern zu machen."

Der Angeklagte giebt aber in seiner Brochüre auch zur Genüge zu erkennen, daß der mitgetheilte Artikel den Ausdruck seiner eigenen Meinung enthalte.

Nachdem er ausgeführt, daß einzelne Zeitungen beabsichtigt hätten, das Urtheil der Arbeiter über verschiedene Vorgänge in den Rheinischen Arbeiterversammlungen irre zu leiten, ohne dabei irgend des Vorwurfs, daß er Reaktionair sein solle zu erwähnen, nachdem er der Begeisterung, mit welcher ihm die Rheinischen Arbeiter anhingen, gedacht, bringt er in unmittelbarem Anschluß an die Aufstellung, daß sein Arbeiterverein kaum vier Monate bestehe und daß bereits die Leidenschaft im Herzen des Volks sich eingestellt habe, jenen Artikel und leitet ihn mit den Worten ein:

„Wollt Ihr Alles, was ich Euch mit meinen Worten gesagt habe, aus dem Munde meiner Gegner selbst vernehmen, wollt Ihr sehen, wie sie da, wo sie unter sich selbst sprechen, sich Alles das selbst eingestehen, was ich Euch bis jetzt gesagt habe? Nun wohl, ich will Euch auch noch diesen Beweis liefern."

Und unmittelbar nach Mittheilung des Artikels spricht er sich über denselben dahin aus:

„Seht Ihr, Arbeiter? Die Zahl der Anhänger des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, ihre Begeisterung, ihr stetes Wachsthum, der Widerwille, mit welchem die Herren Kaufleute und Fabrikanten früher Herrn Schulze-

Delitsch betrachtet haben, den sie erst jetzt, wo er bei Euch als Gegengift gegen mich dienen soll, als Mittel, Euch von der energischen Verfolgung Eurer Interessen, von mir und dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein fern zu halten, bedrängen — Alles ist hier mit dürren Worten eingestanden."

„Die Lächerlichkeit der Erfindung, daß ich der Reaktion diene, die Furcht, daß umgekehrt der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein den Ast abzusägen drohte, auf welchem Fortschrittler und Reaktion gemeinsam sitzen — das Alles und noch vieles Andere wird ebenso wie der wirkliche Charakter der Rheinischen Arbeiterversammlungen hier von unsern Gegnern offen eingeräumt."

„Und während so bereits Bestürzung und Verwirrung in den Reihen unserer Gegner herrscht, steht Ihr, Arbeiter Berlins, noch unschlüssig und zaudernd, nicht wissend, welche Partei Ihr ergreifen sollt?"

An dieser Stelle bezeichnet also der Angeklagte die Schilderung, welche der mitgetheilte Artikel über den Fanatismus und das stete Wachsthum seiner Anhänger, sowie über den wirklichen Charakter der Rheinischen Versammlungen macht, ausdrücklich für zutreffend. Diese Rheinischen Versammlungen wurden aber von dem Artikel dahin charakterisirt, daß sie schon jetzt die auf die physische Gewalt gestützte Volksbewegung kennzeichnen.

Aber nicht blos indirekt durch Mittheilung jenes Artikels der Süddeutschen Zeitung hat der Angeklagte in seiner Brochüre den Arbeitern seinen Entschluß zu erkennen gegeben, zur Erreichung seines Zweckes nöthigenfalls Gewalt anzuwenden. Er ermahnt die Arbeiter am Schlusse seiner Brochüre, ihrer großen Todten vom Jahre 1848 zu gedenken und giebt unzweideutig zu erkennen, daß der Unterschied zwischen der damaligen Volksbewegung und der von ihm organisirten Arbeitervereinigung nur darin bestehe, daß letztere nicht sofort, sondern erst dann zur Anwendung gewaltsamer Mittel schreiten solle, wenn das zunächst ins Auge gefaßte Mittel der Einschüchterung der Regierung durch die imposante Aufstellung eines Arbeiter-**Heeres** sich als unzureichend erweisen sollte. Die Stelle lautet wörtlich:

„Sie (die Rheinischen Arbeiter) rufen Euch zu: Denket Eurer großen Todten vom März 1848! Wollet Ihr, die Söhne und Brüder Jener, welche mit die Ersten waren in der Bewegung von damals, die Letzten sein in der Bewegung von heute?" „Und damals handelte es sich blos um die politische Freiheit,

heute handelt es sich um die politische Freiheit und um die Arbeitsinteressen zugleich.

Und damals handelte es sich darum, **Barrikaden zu bauen** — heute handelt es sich zunächst nur darum, durch den gesetzlich vollkommen erlaubten Eintritt in unseren Verein, durch eine imposante Entfaltung unserer Zahl und Einmüthigkeit eine Stellung einzunehmen, welche einen immensen Druck auf Regierung und Fortschrittler zugleich ausüben und eine neue Wendung in der Entwickelung unseres Volks herbeiführen muß.....

Bedenket, was ich Euch in meiner Rheinischen Rede zurufe: Kein Arbeiter ist als ein voller Arbeiter zu betrachten, wenn er nicht in den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein eintritt. Denn es fehlt ihm entweder an Einsicht in das Lebensinteresse seiner Klasse, oder an der Männlichkeit, selbst für dieses Interesse wirken zu wollen!.....

Die wichtigsten Centren Deutschlands sind gewonnen. Leipzig und die Fabrikgegenden Sachsens sind für uns. Hamburg und Frankfurt a. M. marschiren unter unserer Fahne.

Das preußische Rheinland geht bereits im vollen Sturmschritt voran.

Mit Berlin wird die Bewegung unwiderstehlich."

II.

Wie bereits oben erwähnt ist, wird auf Seite 11 der Brochüre von „Scepter, Krone, Stern und andern Spielsachen" gesprochen.

Mit den Insignien des Königthums „Scepter und Krone" soll offenbar die Monarchie selbst bezeichnet werden. Diese wird aber durch die Bezeichnung als Spielsachen verhöhnt und verletzt daher diese Stelle, da die Monarchie eine Staatseinrichtung ist, den § 101 des Strafgesetzbuchs.

Endlich heißt es auf derselben Seite:

„Wir stehen, Dank der Thorheit unserer Regierung und der beschränkten Schwäche, welche sich vielfach in der Leitung der liberalen Sache kundgiebt, an dem Vorabende einer großen socialen Umwälzung."

Der den Mitgliedern des Königlichen Staatsministeriums gemachte Vorwurf „der Thorheit" ist jedenfalls eine Beleidigung derselben in Beziehung auf den Beruf.

Demgemäß und auf Grund des Beschlusses des Anklage-Senats des Königlichen Kammergerichts für Staatsverbrechen



vom 27. Januar c. wird der Privatmann Ferdinand Lassalle angeklagt:

„zu Berlin im October 1863 mittelst der von ihm verfaßten und veröffentlichten Brochüre:

„„An die Arbeiter Berlins““

a) ein auf gewaltsame Aenderung der Preußischen Staatsverfassung gerichtetes Unternehmen vorbereitet,

b) eine Staatseinrichtung durch öffentliche Verhöhnung der Verachtung ausgesetzt,

c) die Mitglieder des Königlichen Staatsministeriums mit Bezug auf deren Beruf beleidigt zu haben.

Verbrechen resp. Vergehen gegen §§ 66, 101 und 102 des Strafgesetzbuchs.

Es wird beantragt:

einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und die Voracten gegen Lassalle von dem Königniglichen Ober-Prokurator in Düsseldorf einzufordern.

Berlin, den 4. Februar 1864.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Adelung.

Der Gerichtshof faßt sodann den Beschluß, auch die Brochüre des Angeklagten, betitelt:

„An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allgem. Deutschen Arbeitervereins von Ferdinand Lassalle. Berlin. Commissions-Verlag von R. Schlingmann. 1863.“ (14. October!)

da sie die Hauptgrundlage der Anklage bildete, Beweises halber vorlesen zu lassen. Dies geschah in der Zeit bis 11¼ Uhr.

(Der volle Wiederabdruck dieser Schrift, wegen der auch jetzt noch bestehenden Beschlagnahme ist zur Zeit unthunlich, erübrigt auch deshalb, weil die speziell in Bezug genommenen Stellen überall wörtlich mitgetheilt werden. Nach der bevorstehenden Wiederaufhebung der Beschlagnahme ist sie für 5 Sgr. von R. Schlingmann zu beziehen. Für das volle Verständniß der Sache ist ihre Mitheranziehung natürlich unentbehrlich).

Auf Grund eines ferneren Beschlusses wurde auch § 1 des Status des Allgem. Deutschen Arbeitervereins verlesen:

„Unter dem Namen „Allgemeiner Deutscher Arbeiter-Verein“ begründen die Unterzeichneten für die deutschen Bundesstaaten einen Verein, welcher, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine gleiche und directe Wahlrecht eine

genügende Vertretung der socialen Interessen des Deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt,

auf friedlichem und legalen Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung für die Herstellung des allgemeinen gleichen und directen Wahlrechts zu wirken."

Präs. Ich frage Sie, Angeklagter, ob Sie sich der Handlungen, deren Sie angeklagt sind, schuldig erklären? (Der Angekl. verneint dies durch eine Kopfbewegung und der Präsident konstatirt hierauf noch eine in der Anklage erwähnte Vorbestrafung wegen Aufforderung der Düsseldorfer Bürgerwehr zum bewaffneten Widerstand im November 1848 mit 6 Monaten Gefängniß. Ebenso wird noch durch die eigene Erklärung des Angeklagten konstatirt, daß die zweitinstanzliche Verurtheilung wegen der Rede „Arbeiter-Programm" zu 100 Thlr. Geldbuße durch die inzwischen erfolgte Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde rechtkräftig geworden ist).

Präs. Wollen Sie sich über die Ihnen zur Last gelegten Thatsachen erklären?

Lassalle. Ich will mich darüber auslassen, nur finde ich sehr wenig Thatsachen in der Anklage. Ich habe den Allgem. Deutschen Arbeiterverein gestiftet, welcher den Zweck hat, eine ausschließlich moralische Agitation zu Gunsten der Herstellung des allgemeinen gleichen und directen Wahlrechts zu verbreiten, die öffentliche Ueberzeugung dafür zu gewinnen. Ich habe diese Ansprache, die verlesen worden ist, und welche das eigentliche corpus delicti der gegenwärtigen Anklage bildet, nur veröffentlicht, um die großen Lügen und Entstellungen, welche die hiesige Fortschritts-Presse über gewisse Vorgänge in den von mir veranstalteten rheinischen Arbeiter-Versammlungen, namentlich über die Geringfügigkeit meines dortigen Anhanges, und endlich darüber verbreitet hatte, daß ich ein Reaktionair sei, oder doch der Reaktion diene, — um diese durch ein Fortschrittsblatt selbst und zwar durch eins der leidenschaftlichsten Organe dieser Partei für die Arbeiter Berlins zu widerlegen, und diese zugleich aufzufordern, nicht länger durch derartige Verdrehungen der Wahrheit beirrt, sich dem Allgem. Deutschen Arbeiterverein anzuschließen, der hier, wie in andern Preußischen Städten besteht, in vollständig legaler, auch von allen Behörden im Staate anerkannten Existenz. Für Alles, was etwa sonst noch in dem hauptsächlich von der Anklage betonten Artikel der „Süddeutschen Zeitung" gestanden hat — ich werde mich darüber später in der eigent-



lichen Vertheidigung verbreiten — bin ich meines Erachtens nicht im Geringsten verantwortlich. Ich habe den Artikel der „Südd. Zeitung" eben nur als einen Beweis für die Wahrheit gewisser thatsächlicher Punkte angeführt, auf die es mir ankam. Wenn mir also der Correspondent der „Südd. Zeitung" außerdem noch diese und jene Absichten und Gedanken unterschiebt; wenn er von allerlei Unterstellungen für die Zukunft ausgeht, so war es nicht meine Sache, mich darüber zu äußern, und deßhalb habe ich es auch in keiner Weise gethan. Eine dritte Thatsache weiß ich kaum in dem Anklageakt mehr zu finden!

Präs. Nach dem Inhalt der Anklage ist das Wahlgesetz und das Wahlrecht, wie es besteht, als ein wesentlicher Theil der Verfassung bezeichnet. Sie wollen nun eine gänzliche Umformung desselben, Sie wollen das Drei-Klassen-Wahl System beseitigen und Herstellung des allgemeinen und direkten Wahlrechts. Würde darin nicht eine Aenderung der bestehenden Verfassung liegen?

Lassalle. Herr Präsident, es kommt nur darauf an, durch welches Mittel diese Aenderung herbeigeführt wird; würde nicht sonst jedes Streben nach Aenderung der Verfassung Hochverrath sein?

Präs. Es wird Ihnen aber die Anwendung gewaltsamer Mittel zur Last gelegt.

Lassalle. Zu meiner großen Verwunderung.

Präs. Um zu zeigen, daß der Artikel der „Südd. Ztg." die von Ihnen gepflegten Anschauungen und Bestrebungen wirklich wiedergeben, sagen Sie wörtlich: „Arbeiter Berlins! Wollt Ihr Alles, was ich Euch mit meinen Worten gesagt habe, aus dem Munde meiner Gegner, der Fortschrittler, selbst vernehmen? Wollt Ihr sehen, wie sie da, wo sie unter sich selbst sprechen oder schreiben, sich alles das selbst eingestehen, was ich Euch bis jetzt gesagt habe und wovon sie wohlweislich stets dann das Gegentheil behaupten, wenn sie unter Arbeitern sprechen oder für Arbeiter schreiben? Nun wohl, ich will Euch auch noch diesen Beweis führen!" Wegen dieser Stelle macht die Anklage Sie für den Artikel verantwortlich.

Lassalle. Die Anklage macht damit eine Verwechslung. Wenn ich erkläre:

> „Wollt Ihr Alles, was ich Euch mit meinen Worten gesagt habe, aus dem Munde meiner Gegner, der Fortschrittler, selbst vernehmen?"

so sage ich damit in Wahrheit nur:

> „Alles, was **ich** Euch eben gesagt **habe**, das sagt Euch auch der Artikel der „Südd. Ztg."

aber keineswegs sage ich damit:

„Alles, was **jener Artikel** sagt, das sage auch ich.“

(Bewegung unter den Richtern und im Zuhörerraum.)

Präs. Sie sprechen es aber selber offen aus, daß Sie vermittelst einer imposanten Entfaltung von Arbeitermassen einen „immensen Druck“ auf die Regierung ausüben wollen. Unter Anknüpfung an die Barrikaden vom Jahre 1848 erklären Sie, heute handle es sich zunächst nur um einen solchen Druck. Wie soll denn derselbe ausgeübt werden?

Lassalle. Das kann nicht sehr zweifelhaft erscheinen. Es ist der immense geistige Druck, der sich durch Verbreitung von Vernunfterkenntnissen in jeder geistigen Athmosphäre entwickelt. Ich erinnere hier — vorläufig — an das Beispiel der englischen Agitation gegen die Kornzölle gesetzt; sie hat fünf Jahre gedauert, sie gewann große Massen der Bevölkerung für sich und überzeugte endlich selbst den Chef des Tory-Ministeriums, Sir Robert Peel.

Präs. Dabei ist doch ein Unterschied! Dort handelte es sich nur um Abschaffung gewisser Zölle, Sie wollen einen Theil der Verfassung ändern.

Lassalle. Dies, Herr Präsident, ist wohl ein und dasselbe! Jene Zölle beruhten auf dem Gesetz. Es ist in Bezug auf ihre Verbindlichkeit kein Unterschied zwischen Gesetz und Verfassung.

Präs. Im Statut Ihres Vereins heißt es zwar, es solle nur auf legalem Wege diese Aenderung herbeigeführt werden, in dieser Ansprache aber appelliren Sie an die Leidenschaft Ihrer Anhänger. Die Leidenschaft aber pflegt nicht die friedlichen und gesetzlichen Wege einzuschlagen oder innezuhalten.

Lassalle. Es kommt darauf an, welchen Begriff man mit dem Worte „Leidenschaft“ verbindet. Ich erlaube mir, eine Stelle aus der Hegel'schen Philosophie der Geschichte vorzulesen:

„So sagen wir also, daß überhaupt Nichts ohne das Interesse derer, welche durch ihre Thätigkeit mitwirkten, zu Stande gekommen ist, und indem wir ein Interesse eine Leidenschaft nennen, insofern die ganze Individualität mit Hintersetzung aller anderen Interessen und Zwecke, die man auch hat und haben kann, mit allen ihr innewohnenden Adern von Wollen sich in einen Gegenstand legt, in diesen Zweck alle ihre Bedürfnisse und Kräfte concentrirt, so müssen wir überhaupt sagen, daß Nichts Großes in der Welt ohne Leidenschaft vollbracht worden ist.“

Es ist derselbe Sinn, in dem ich die Leidenschaft nehme, und den ich überdies in der Ansprache kurz entwickle. Ich habe mich auch

noch gegen Mißverständnisse gewahrt, indem ich die Art, in welcher sich die Leidenschaft bei den erwähnten Vorfällen in Barmen und Solingen äußerte, tadele.

Präs. Sie erklären aber namentlich (liest):

„Das Aufhören aller politischen Leidenschaften im Volks-Herzen seit 1849, die Versumpfung und Mattigkeit, welche seitdem einrissen, sie sind ein Hauptgrund unseres tiefen Verfalls seit 14 Jahren.

Die Fortschrittler haben seit 1858 ihren Nationalverein und ihre sogenannten Arbeiterbildungsvereine gebildet. In fünf Jahren haben diese Vereine das politische Leben im Volke nicht heißer durch seine Adern pulsiren zu machen, nicht einen Tropfen des politischen Herzblutes im Volke in raschere Bewegung zu setzen vermocht! Der allgemeine Deutsche Arbeiterverein besteht kaum vier Monate — und bereits stellt sich die Leidenschaft ein im Herzen des Volkes!

In dieser Leidenschaft, Arbeiter Berlins, wenn sie sich auch diesmal in ihrem Umfang und in ihrer Aeußerung vergriff — in dieser Leidenschaft begrüßt mit mir das freudige Zeichen, daß die politische Aufregung und mit ihr das politische Leben im Volke von neuem zu erwachen und seinen großen Bestimmungen entgegen zu gehen beginnt!"

Lassalle. Verwahre ich mich nicht um so stärker gegen Mißverständniß, wenn ich schon eine so geringfügige gewaltthätige Handlung ein Sichvergreifen der Leidenschaft nenne?!

Präs. Ihre Erwähnung des Benehmens der Solinger Fabrikanten trägt eine große Schärfe und wäre wohl geeignet, die Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber aufzureizen.

Lassalle. Ich erinnere daran, daß die Ansprache an Berliner Arbeiter gerichtet war.

Präs. Sie sagen namentlich (liest:) „Und wie konnte eine so winzige Handvoll Menschen die Schaamlosigkeit haben, Tausende, die sie in Einmüthigkeit und Begeisterung versammelt sahen, tumultuarisch und lärmend in der Erreichung des Zwecks ihrer Versammlnng hindern zu wollen!

Endlich aber: woher nahm diese Handvoll Menschen den Muth zu diesem beleidigenden und provocirenden Auftreten gegen so viele Tausende von Arbeitern, in deren Mitte sie sich befanden?

[Lassalle. (Die Vorlesung hier unterbrechend:) So war es!]

„Hierauf giebt es nur Eine Antwort: diese Handvoll Menschen rechnete deshalb darauf, ungestraft allen Unfug gegen jene Tausende verüben zu können, weil diese ja die Arbeiter seien, die sich in ihrer, der Arbeitsherren, Abhängigkeit befänden!

Auf das Abhängigkeitsverhältniß der Arbeiter zu ihnen pochten sie, auf das Hungertuch, an welchem sie diese Arbeiter hielten!"

Präs. Nun, da rufen Sie doch eine andere Leidenschaft auf, als die allgemeine der Interessen, indem sie die Solinger Fabrikanten als verächtlich schildern.

Lassalle. Ich erkläre nur, wie es möglich war, daß jene Excesse überhaupt eintreten konnten.

Präs. Sie rügen ihren Unfug als auf Straflosigkeit rechnend, wegen des Abhängigkeitsverhältnisses der Arbeiter. Da schildern Sie also die Arbeiter als abhängig, — was an und für sich richtig ist, versteht sich von selbst, — indessen thun Sie dies in einer Weise, welche Haß und Feindseligkeit gegen die Fabrikanten erregte.

Lassalle. Ich lege nur die Umstände dar, welche geeignet sind, das Verhalten der Solinger Arbeiter zu erklären.

Präs. Sie weisen auf das Hungertuch hin, an welchem die Arbeiter gehalten würden!

Lassalle. Ich kann nicht verantwortlich sein für die geistige Wirkung, welche die Darlegung vollkommen wahrer Thatsachen etwa hat. Es hatten sich in der Versammlung zu Barmen von 3000 Arbeiter auch gegen 200 fortschrittliche Fabrikanten eingefunden und versuchten, die Versammlung zu terrorisiren. Sie wollten mich überhaupt nicht zu Worte kommen lassen und unterbrachen mich durch Pfeifen. Woher nahmen sie nun, 3000 Arbeitern gegenüber, von denen sie sahen, daß dieselben sich in vollster Begeisterung befanden, woher nahmen sie den Muth, noch dazu einer Klasse gegenüber, von der man — in der Regel mit Uebertreibung — ja so leicht Gewaltthätigkeit erwartet, zu solcher Störung? Weil sie sich darauf verließen, daß sie nur Arbeiter vor sich hatten! In Barmen unterbrachen Sie die Verhandlung zweimal. Ich forderte sie zur Ruhe auf mit der Erinnerung, daß sie nur Gäste des Vereins seien, gegen ihre Gegenwart hätte ich nichts; wenn aber Gegner erschienen, so müßte ich von denselben ein gebildetes, mindestens ruhiges Benehmen erwarten, widrigenfalls ich sie entfernen müßte, was blitzschnell und mit größter Leichtigkeit vollführt sein würde. Erst als zum dritten Male die Störung hartnäckig wiederholt wurde, kam es zu den Excessen. In Solingen hatten sich über fünftausend Arbeiter in der Schützenhalle und ebensoviel vor derselben versammelt, die nicht mehr hineinkonnten. Auch hier eine solche von wenigen Fabrikanten ausgehende Störung! Es war eine Stimmung in der ganzen Gemeinde! dies Benehmen konnte kein anderes Fun-

dament haben, als das Pochen auf das Privatabhängigkeitsverhältniß der erschienenen Arbeiter von den Ruhestörern. Und das erklärt den großen Zornausbruch der Solinger. Ich war genöthigt, die Wahrheit zu entwickeln, wie sie sich zugetragen und ich kann nicht darauf Rücksicht nehmen, daß, wenn das Benehmen der Fabrikanten schändlich war, es ihnen bei den Arbeitern zur Schande gereicht. Das ist nicht meine Schuld und nicht mon fait.

Präs. Sie erklären auf Seite 16 der Schrift (liest:) „Die preußische Verfassung aber hat, wie ich Euch in meiner Rheinischen Rede ausführlich bewiesen habe, noch niemals auch nur einen Tag lang zu Recht bestanden!

Die preußische Verfassung ist, wie ich Euch daselbst bewiesen habe, nur das Produkt und Resultat des am Volke verübten Rechtsbruches, des in illegaler Weise aufgehobenen allgemeines Wahlrechts, das durch das Gesetz vom 8. April 1848 bestand.

Die preußische Verfassung ist, wie ich Euch daselbst nachgewiesen habe, nur der Compromiß der Bourgeoisie mit der Regierung, für welchen die Bourgeoisie im Interesse ihrer alleinigen Beute das gesetzlich bestehende Recht des Volkes preis gab.

Die preußische Verfassung schließt das Dreiklassenwahlgesetz in sich ein, welches einen wesentlichen Theil von ihr bildet und auch alle ihre andern Bestimmungen mit seinem Geiste durchdringt.

Die preußische Verfassung schließt das allgemeine und direkte Wahlrecht aus, welches nicht eintreten kann, insofern diese Verfassung nicht beseitigt ist!

Jeder somit, der für die Aufrechthaltung der Verfassung agitirt, ist als ein Feind der Volkspartei zu betrachten, die für die Einführung des direkten und allgemeinen Wahlrechts agitiren muß!“

Da stellen Sie die Arbeiter Denen gegenüber, welche die Verfassung aufrecht erhalten wollen und nennen diese Feinde der Volkspartei. Dient das nicht dazu, Zwiespalt unter den verschiedenen Bevölkerungsklassen zu erregen?

Lassalle. Natürlich führt jede politische Parteiung zu einem geistigen Zwiespalt. Wenn Jemand ein politisches Glaubensbekenntniß hat, und es möglichst verbreitet, so führt dies zu einem geistigen Zwiespalt, aber durchaus nicht nothwendig zu irgend einem anderen. Ein Solcher, der eine bestimmte politische Tendenz nicht theilt, sondern die entgegengesetzte zur seinigen macht, ist — es giebt kein anderes Wort — ihr Gegner, ihr Feind.

Präs. Auf Seite 21 sprechen Sie von einem Almosen,

welches die Arbeiter erniedrige und sie in die fortdauernde Abhängigkeit von dem guten Willen der Reichen bringe.

Lassalle. Da ist nicht vom Arbeitslohn die Rede, sondern von einer Summe von 100,000 Thalern, die durch Herrn Schulze-Delitzsch für die Arbeiter als Kredit aufgebracht sein sollte.

Präs. Indem Sie ausdrücklich hervorhoben, zunächst solle es sich nur um Anwendung gesetzlicher Mittel handeln, deuten Sie doch damit an, daß später das Gegentheil der gesetzlichen Mittel folgen werde, und darin besteht das Verbrechen des Hochverraths.

Lassalle. Ich finde es, meine Herren, sehr merkwürdig, daß die Anklage gerade auf diesen Satz der Schrift Bezug nimmt. Wenn es einen Gegenbeweis, einen ganz souveränen Gegenbeweis giebt, so liegt er in diesem Satze! Es ist eine Parallele gezogen mit dem Jahre 1848. Jede Zeit hat ihr besonderes Gesetz: damals handelte es sich darum, Barrikaden zu bauen, heute handelt es sich nicht darum.

Präs. Welche weiteren Eventualitäten dachten Sie sich denn hinter dem Anfang „zunächst"?

Lassalle. Zunächst handelte es sich um die Erzeugung eines moralischen Druckes durch möglichst zahlreichen Eintritt in den Allgem. Deutschen Arbeiterverein; dann vielleicht darum, dieselbe Gesinnung bei den Wahlen zur Geltung zu bringen, dann vielleicht um den Erlaß großer Petitionen, um die Stiftung von Kassen durch allgemeine Beiträge zur Herstellung großer Organe, dann meinetwegen ferner um durchaus friedliche, aber imposante, massenhafte Volksdemonstrationen, und ich würde nicht in Verlegenheit sein, noch hundert Mittel aufzuzählen außer dem Mittel die Waffen zu ergreifen.

Präs. Indem Sie sich zu dem Artikel der „Südd. Ztg." bekennen, sollen Sie auch schuldig sein, durch Bemerkung der Krone, des Scepters und Sterns als Spielsachen die Staatseinrichtung der Monarchie verhöhnt zu haben.

Lassalle. Merkwürdig! — ich habe den Artikel nicht geschrieben; es ist ein Artikel der „Südd. Ztg.", und ich war in der Lage, nichts innerhalb des Artikels auslassen zu können. Ich konnte ihn abbrechen an einem gewissen Punkte, und habe dies gethan. Soweit ich ihn aber anführte, mußte ich ihn ganz hersetzen. Setzte ich Striche dazwischen zum Zeichen, daß noch Anderes darin stehe, so sagte man wohl, — ich habe es mit böswilligen Gegnern zu thun, — „wer weiß denn, was da steht; da steht wahrscheinlich das Gegentheil!" So mußte ich die beabsichtigte Wirkung selbst zerstören. Setzte ich nicht einmal Striche und ließ ich ohne Weiteres Stellen aus, so sagte man dann bestimmt,

ich hätte gefälscht! — Ich habe keine Gemeinschaft mit dem Artikel eines mir feindlichen Blattes; ich begreife nicht, wie man mir hier eine communicatio animi beimessen kann. Ich hatte auch nicht nöthig, noch eine besondere Meinung über den Artikel auszusprechen; mir genügte seine Anführung zum Beweise dessen, was ich sage. Ich gebe dies auch ganz deutlich zu erkennen. Ich sage am Ende (liest):

„Seht Ihr, Arbeiter? Die Zahl der Anhänger des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, ihre Begeisterung, ihr stetiges Wachsthum, der Widerwille, mit welchem die Herren Fabrikanten und Kaufleute früher Herrn Schulze-Delitzsch betrachtet haben, den sie erst jetzt, wo er bei Euch als Gegengift gegen mich dienen soll, als Mittel, von der energischen Verfolgung Eurer Interessen, von mir und dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein fern zu halten, bekränzen — alles ist hier mit dürren Worten eingestanden!

Die Lächerlichkeit der Erfindung, daß ich der Reaction diene (!!), die Furcht, daß umgekehrt der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein den Ast abzusägen drohte, auf welchem Fortschrittler und Reaction gemeinsam sitzen — das Alles und noch vieles Andere wird ebenso wie der wirkliche Charakter der rheinischen Versammlungen hier von unsern Gegnern selbst, wie Ihr seht, in einem Blatte, das ja die Arbeiter nicht lesen, hier, wo sie nur unter einander und nicht vor Euch zu sprechen glauben, offen eingeräumt!"

Die darin ausgedrückte Furcht meiner Gegner ist doch nicht mein Verbrechen und kam mir als ein argumentum a fortiori zu Gute. Der Artikel verfolgt überdies offenbar die Tendenz, den entschiedenern Mitgliedern der Fortschrittspartei ein Mittel zu zeigen, wie sie gegen meine Agitation und meinen Anhang Front machen können. Von einer communicatio animi ist also nicht die Rede.

Ober-Staatsanw. Der Herr Angeklagte hat Seite 14 der Brochüre zugegeben, daß er ein Revolutionär sei. Er hat sich namentlich berufen auf seine Assisenrede in seinem Hochverraths-Prozeß vor den rheinischen Geschworenen. Diese Akten befinden sich hier. Wenn er sagt, daß er konsequent an seinen früheren Anschauungen festgehalten habe, so wird man auch aus der damaligen Rede jetzt seine Thaten interpretiren können (Sensation) und ich bitte deshalb das Protokoll der Verhandlung in der Düsseldorfer Correctionell-Appellkammer vom 5. Juli 1849, wo sich gegen den Schluß die Erwähnung einer Stelle des Herrn Angeklagten befindet, vorzulesen.

Lassalle. Ich kenne jenes Protokoll von welchem der Staatsanwalt spricht, gar nicht, habe es nie gesehen. Ich muß aber bitten, mich über diesen Antrag äußern zu dürfen. Die Mittel der Vertheidigung und der Anklage sind zwar keineswegs gleich; jedenfalls aber muß sich die Anklage auf den vorliegenden bestimmten Fall beschränken, sonst wird aus der Verhandlung etwas, woran Niemand vorher denken konnte. Ich spreche an dieser Stelle der Ansprache nur von einer principiellen Richtung. Ich bin revolutionär wie Andere reactionär sind. Ich sage: die Fortschrittler greifen mich jetzt an als Reaktionär, während sie mich sonst nur als Revolutionär anfeindeten. Daß ich ein solcher bin, das habe ich selbst, in der Wahrhaftigkeit meines Wesens, sogar vor Gericht eingestanden, d. h. sogar in solchen Momenten, wo es mit einer gewissen Gefahr verbunden sein mußte, ein solches Bekenntniß abzulegen. Um dies zu beweisen, dazu braucht der Herr Ober-Staatsanwalt nicht bis auf 1849 zurückzugehen. Ich kann auf die gerichtlichen Reden, die ich vor Kurzem vor dem hiesigen Kriminalgericht und dem Königlichen Kammergericht gehalten habe, verweisen. Es ist mir selbst von Interesse, darüber Auskunft zu geben. Es kommt in meinen Schriften und Reden sehr häufig das Wort Revolution vor, und bereits in dem ersten Prozeß, in welchem ich nunmehr rechtskräftig zu einer Geldbuße von 100 Thalern bestraft worden bin, versuchte der Staatsanwalt einen gewissen Mißbrauch von diesem Wort zu machen. Ich refütirte diesen durch folgende Ausführung (liest):

„Allerdings gebrauche ich, wenn ich auch nicht von einer „demnächst bevorstehenden socialen Revolution“ spreche, wie der Staatsanwalt behauptet — ich spreche vielmehr nur von einer mit dem Februar 1848 bereits eingetretenen socialen Revolution — allerdings gebrauche ich sehr häufig im Laufe dieser ganzen Brochüre das Wort „revolutionär“ und „Revolution.“ Mit diesem Wort will mich der Staatsanwalt zu Boden schlagen! denn er, dasselbe immer nur in seiner engen juristischen Bedeutung nehmend, vermag das Wort „Revolution“ nicht zu lesen, ohne geschwungene Heugabeln vor seiner Phantasie zu sehen! das ist aber nicht die wissenschaftliche Bedeutung dieses Wortes und schon der constante Sprachgebrauch in meiner Schrift hätte den Staatsanwalt darüber belehren können, daß hier das Wort in seinem andern, wissenschaftlichen Sinne genommen ist. So nenne ich darin die Entwickelung des Landesfürstenthums eine revolutionäre Erscheinung.

So erkläre ich ausdrücklich die Bauernkriege, die doch wahr-

haftig hinreichend mit Gewalt und Blutvergießen ins Leben treten, für eine nur in ihrer Einbildung revolutionäre Bewegung, für eine in Wahrheit durchaus nicht revolutionäre, für eine reactionäre Bewegung.

Den Fortschritt der Industrie dagegen, der sich im 16. Jahrhundert entwickelt, nenne ich, obgleich dabei doch kein Schwert aus der Scheide gezogen wurde, wiederholt und fortlaufend ein „wirklich und wahrhaft revolutionäres Factum" (pag. 7), ebenso nenne ich pag. 17 die Erfindung der Baumwollenspinnmaschine von 1775 eine vollständige, eine thatsächlich eingetretene Revolution.

Mißbrauche ich vielleicht die Sprache oder führe ich auch nur einen neuen Sprachgebrauch ein, indem ich das Wort „Revolution" in diesem Sinne nehme? indem ich es auf die friedlichsten Erscheinungen anwende und den blutigsten Aufständen verweigere?

Schelling der Vater sagt (Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit Bd. VII. pag. 351): „Der Gedanke, die Freiheit einmal zum Eins und Alles der Philosophie zu machen, hat den menschlichen Geist überhaupt nicht blos in Bezug auf sich selbst in Freiheit gesetzt und der Wissenschaft in allen ihren Theilen einen kräftigeren Umschwung gegeben, als irgend eine frühere Revolution." Schelling der Vater sieht also gleichfalls nicht, wie die Phantasie des Staatsanwalts, bei dem Worte „Revolution" Heugabeln vor seinen Augen blitzen. Er nimmt dies Wort, indem er es auf die Einwirkung des philosophischen Grundprincips anwendet, gleich wie in einem mit materieller Gewalt durchaus nicht zusammenfallenden Sinne.

Welches ist dieser wissenschaftliche Sinn des Wortes „Revolution" und wie unterscheidet sich Revolution von Reform?

Revolution heißt Umwälzung, und eine Revolution ist somit stets dann eingetreten, wenn, gleichviel ob mit oder ohne Gewalt — auf die Mittel kommt es dabei gar nicht an — ein ganz neues Princip an die Stelle des bestehenden Zustandes gesetzt wird. Reform dagegen tritt dann ein, wenn das Princip des bestehenden Zustandes beibehalten und nur zu milderen oder consequenteren und gerechteren Forderungen entwickelt wird. Auf die Mittel kommt es wiederum dabei nicht an. Eine Reform kann sich durch Insurrection und Blutvergießen durchsetzen und eine Revolution im größten Frieden. Die Bauernkriege waren der Versuch einer durch Waffengewalt zu erzwingenden Reform. Die Entwicklung der Industrie war eine in der friedlichsten Weise sich vollziehende totale Revolution, denn ein ganz neues Princip wurde dadurch an Stelle des bis dahin bestehenden

Zustandes gesetzt. Beide Gedanken werden grade in dieser Brochüre sorgfältig und lang entwickelt."

Präsident. Das mögen Sie im philosophischen Sinne so meinen; glauben Sie aber, daß die Arbeiter unter Ihren Lesern das Wort Revolution so verstehen?

Lassalle. Gewiß! — Meine Brochüre: „Die Wissenschaft und die Arbeiter" enthält diese gerichtliche Rede. Sie ist eine Agitationsschrift geworden, und der Arbeiterstand ist im Stande, sich darüber aufzuklären.

Rechtsanwalt Holthoff. Ich wollte nur meine Bedenken in Beziehung auf die Formfrage äußern. Zur Prüfung der Erheblichkeit des beantragten Beweises müssen bestimmte Thatsachen angeführt werden, worüber der Beweis geliefert werden soll. Der Herr Ober-Staatsanwalt will, um den Sinn gewisser Handlungen des Herrn Angeklagten zu deklariren, ein Protokoll, bei dessen Abfassung dieser nicht betheiligt war, verlesen haben. Ich halte dies nicht für zulässig, und bitte, darüber Beschluß zu fassen.

Ober-Staatsanwalt. Um den wirklichen Unterschied zwischen Revolution und Reform nachzuweisen, auch im Sinne des Herrn Angeklagten, beantrage ich die Verlesung jenes Protokolls. Er kann mir übrigens nicht vorschreiben, auf welche Beweismittel ich Bezug nehmen soll. Ich habe aber deshalb darauf Bezug genommen, weil er in der „Ansprache" darauf hinweist. Die Worte, die er in jener Verhandlung über seine politische Stellung zum Staate ausgesprochen hat, berechtigen mich, aus ihnen seine jetzige Stellung und seine jetzigen Thaten zu interpretiren, weil er sagt, daß er konsequent bei denjenigen politischen Anschauungen stehen geblieben sei, die er damals vertreten habe.

Lassalle. Ich bin dem Herrn Ober-Staatsanwalt sehr dankbar, daß er so offen und unverhüllt, und so, daß es Keinem mehr zweifelhaft sein kann, hier dargelegt hat, daß es sich hier nicht um eine Handlung dreht, die verfolgt wird, sondern daß es sich handelt um eine Tendenz und um einen Tendenz-Prozeß. Inzwischen muß ich auf seine Rede Folgendes erwidern. Wenn ich Ihnen, meine Herren, gesagt, daß ich ein Revolutionär bin, so habe ich Ihnen gesagt, daß ich Jemand bin, der glaubt, daß ein neues Prinzip an die Stelle des bestehenden socialen Zustandes gesetzt werden muß, aber noch nicht, daß es mit Gewalt geschehen solle. Wenn ich insoweit ein Revolutionär genannt werde: so stimme ich dem einfach zu. Gegen alle weiteren Folgerungen, die der Herr Ober-Staatsanwalt aus jenem frü-

deren Protokoll herleitet, — ich kenne dieses nicht, ich habe keine Ahnung, was darin steht, ich weiß überhaupt nicht, daß ein solches aufgenommen ist, — müßte ich mich entschieden verwahren. Es ist auch merkwürdig, wenn der Herr Ober-Staatsanwalt vielleicht daraus, was ich 1849 für praktisch und zweckmäßig hielt, folgern will, ich müßte ganz dasselbe noch heute für praktisch und zweckmäßig halten. Die Frage der Mittel ist eine Frage der Zeit, ist eine Frage nach den praktischen Umständen, nicht nach den Principien. Meine Gesinnungen und Principien meine Herren, sind dieselben geblieben. In der That, ich verfolge so gut, wie im Jahre 1849, ein neues Gesellschafts-Prinzip, welches ich bereits seit 15 Jahren mit aller Kraft, über die ich disponire, in allen meinen gelehrten Werken, wie in meinen Volksschriften und Reden vertrete und allmälig in der geistigen Sphäre realisire. Aber die Frage der Mittel hängt von der politischen Konjunktur ab, von dem was praktisch ist unter gegebenen Umständen. In den Jahren 1848 und 1849 war man bei den damaligen praktischen Umständen zu ganz andern Mitteln aufgelegt, als jetzt. In Bezug auf die Frage der Mittel, in Bezug auf die Frage ob und inwiefern Gewalt anzuwenden sei, behalte ich mir vor (mit starker Betonung) mich jederzeit nach den jedesmaligen praktischen Umständen zu entscheiden. Es giebt nichts Schieferes, als hier eine Parallele ziehen zu wollen.

Der Gerichtshof zog sich hierauf zur Berathung zurück. Nach dem Wiedererscheinen verkündigte der Präsident den Beschluß, daß dem Antrage des Ober-Staatsanwalts auf theilweise Verlesung des qu. Protokolls stattgegeben werde. Was daraus folge, sei Sache der späteren Verhandlung und richterlichen Beurtheilung.

Der Gerichtsschreiber verliest das Protokoll der „öffentlichen Sitzung der Korrektional-Appellations-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf." Am Schlusse des Protokolls heißt es:

> „Lassalle ergriff nochmals das Wort, daß, wie aus allen Aussagen hervorginge, er dazu aufgefordert habe, die Nationalversammlung mit den Waffen in der Hand zu schützen, die Königliche Macht zu zertrümmern, die Krone in den Staub zu werfen rc. und den bewaffneten Aufstand zu organisiren. Dies habe er niemals geleugnet und mit aller Offenheit wahr gehalten. Man möge ihm, der Revolution gewollt, sowie den gewaltsamen Umsturz der Regierung gesucht, sein Vergehen und Bewußtsein nicht durch

die Anschuldigung der Rebellion verkümmern. Das Urtheil spricht ihn wegen Mangels des Beweises der Artikel 217. 223 und in Gemäßheit der Verordnung von 1849, Art. 194 frei, erkennt ihn aber schuldig, am 13. November 1848 auf der Hauptwache die Bürgerwehr zu gewaltsamer Erhebung aufgefordert zu haben und belegt ihn mit einer Strafe von 6 Monat Gefängniß."

Lassalle. Ich habe das betreffende Faktum näher darzulegen. Die Sache steht so. Sie erinnern sich des Novemberkonfliktes von 1848. In jener Lage der Dinge war ich allerdings der Ansicht, meine Herren, daß die Sprengung der Nationalversammlung unberechtigt und illegal, das Land aber verpflichtet sei, die Nationalversammlung mit Waffengewalt zu schützen. Ich habe damals in diesem Sinne in Düsseldorf gesprochen und gewirkt. Ich wurde angeklagt der Aufforderung zur Ergreifung der Waffen gegen die Königliche Gewalt und kam vor die Assisen. Da leugnete ich diese Absicht keineswegs. Ich sagte: Feci et meo jure feci! nach meiner staatsrechtlichen Auffassung hatte ich nur pflichtmäßig gehandelt. Der Jury gefiel es, mich frei zu sprechen. Jetzt wurde ich vor das Korrektionalgericht gestellt unter der Anklage, durch dieselbe Rede mindestens zur Widersetzlichkeit gegen Regierungsbeamte aufgefordert zu haben, in Gemäßheit des Artikel 209 des Code pénal. Da sagte ich: das geht nicht! Ihr macht mir jetzt ein geringeres Verbrechen, als das ist, welches ich wirklich begangen habe. Das Verbrechen des Hochverraths nach damaligem rheinischen Recht, und das der Rebellion nach Artikel 209 l. c. stimmen darin überein, daß beide gewaltsame Handlungen voraussetzen; sie unterscheiden sich nur durch die Absicht. Es ist Hochverrath, wenn die betreffende Handlung gegen die königliche Gewalt selbst sich richtet; es ist Rebellion, wenn es sich um einen einzelnen Unfug handelt. In diesem Zusammenhange hielt ich eine mehrstündige Rede, die der Gerichtsschreiber in jenem kurzen Protokoll zusammenfaßt. Für die vielfach sehr abgeschmackten Worte, in die er sie gefaßt hat, habe ich keine Responsabilität. Es sind seine Worte und nicht die meinigen, und ich bezeichne sie nochmals als abgeschmackt.

~~~

Der Präsident ertheilt hierauf das Wort zur Begründung der Anklage dem

Ober-Staatsanw. Meine Herren! Der Herr Angeklagte ist Präsident, oder nennt sich Präsident des allgem. Deutschen Arbeitervereins. In dieser Eigenschaft hat er die vorliegende
~~~

Ansprache, die das Fundament der Anklage bildet, an die Berliner Arbeiter gerichtet. Der genannte Verein hat auf seinem Programm zunächst, wie wir gehört, das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht; dies durchzuführen, sind seine Bestrebungen. Seine Intention in dieser Ansprache geht dahin, die Berliner Arbeiter ebenfalls dem Vereine zuzuführen und mit diesem später jenes Recht durchzusetzen, den jetzigen Staat in einen demokratischen umzuformen, der dann im Stande ist, durch weit gehende Kreditoperationen für die Arbeiter Produktiv-Associationen zu schaffen, wodurch sie von der Abhängigkeit von den Fabrikanten befreit werden sollen.

Meine Herren! Auf diesen Endzweck, welchen Staat er herbeiführen will, kommt es jedoch weniger an, sondern nur darauf, mit welchen Mitteln er den Staat umwälzen will. Darüber ist kein Zweifel, daß diese Umänderung geschehen soll mittelst Abschaffung des Drei-Klassen-Wahl-Systems und die Einführung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts. Es ist aber ferner unzweifelhaft, daß damit eine bedeutende Aenderung unserer Verfassung herbeigeführt wird, denn es läßt sich nicht leugnen, **daß das Wahlgesetz gewissermaßen der Lebensnerv unserer Verfassung** ist. Das gesteht er auch zu, wenn er sagt, daß ohne Abänderung der Verfassung von einer Umformung des Staates nicht die Rede sein könne. Das Wahlgesetz, meine Herren, **ist** ein integrirender Theil unserer Verfassung; wer dieses Gesetz angreift, der greift die Verfassung selbst an!

Nun ist es ferner nicht zu bestreiten, daß, wenn eine Abänderung der Verfassung auf reformatorische Weise und in gesetzlicher Weise erstrebt wird, darin nicht Unerlaubtes gefunden werden kann. Wohl aber wird es strafbar, sobald eine gewaltsame Aenderung des Wahlgesetzes, und somit der Verfassung, beabsichtigt wird. Das ist das Unternehmen, welches das Gesetz als Hochverrath bezeichnet. Es heißt im §. 61 (liest):

„Ein Unternehmen, welches darauf hinzielt:

. . . .

2) die Thronfolge oder die Staatsverfassung **gewaltsam** zu ändern, oder 2c. . . . ist **Hochverrath** und soll mit dem Tode bestraft werden."

Es kommt also, um den Thatbestand dieses Verbrechens zu konstatiren, darauf an, dem Herrn Angeklagten nachzuweisen, daß er auch nicht davor zurückschreckte, mit Gewalt jene Forderung durchzusetzen.

Meine Herren! Die Frage, ob das Requisit der „Gewalt"

hier vorliege, muß meines Erachtens beantwortet und erläutert werden aus der eigenen Persönlichkeit des Herrn Angeklagten, aus den Mitteln, die ihm zu Gebote stehen und aus den Aeußerungen, die hierin liegen.

Zunächst aus seiner Persönlichkeit! In der Schrift selbst bezeichnet er sich als Revolutionär. Es heißt wörtlich darin:

„Die Fortschrittsbourgeois hassen mich und feinden mich an, nicht weil sie Reaktion, sondern umgekehrt, weil sie Revolution von mir befürchten! Nicht, weil ich ihnen reaktionär, sondern weil ich ihnen revolutionär erscheine! Und die thatsächliche Wahrheit dieses Vorwurfes — ich habe sie in der Wahrhaftigkeit meines Wesens hundertmal zugegeben, wo immer er auch mir gemacht wurde, ich habe sie zugegeben vor der Oeffentlichkeit, in meinen Werken, meinen Reden, ja zu den wiederholtesten Malen selbst vor den Gerichten!"

Der Herr Angeklagte sucht dem allerdings eine andere Bedeutung zu geben: Revolution und Reform — sagt er — unterscheiden sich nicht in den Mitteln, sondern vielmehr in den Zielen. Die erstere hat zum Zweck eine vollständige Umwälzung, die Reform nur eine Abänderung. Meine Herren! Mögen diese Definition und diese Unterschiede philosophisch richtig sein, das kann füglich dahin gestellt bleiben, wenn wir daran denken, **an wen** die Ansprache gerichtet ist. An die Arbeiter Berlins! Nun, meine Herren, wir kennen den wissenschaftlichen und philosophischen Standpunkt dieser Leute, und was für Unterscheidungen diese sich bilden. Wenn der Mann aus dem Arbeiterstande von Revolution hört, so denkt er an nichts Anderes, als an eine gewaltsame Umwälzung des Bestehenden; ob dies ohne Waffen oder mit Waffen geschieht, bleibt dahingestellt. Wenn diese Worte so wie hier gebraucht werden, so kann man annehmen, daß der Herr Angeklagte bei seinen Unternehmungen sich auf den Standpunkt stellt, welchen er kennzeichnet. Es findet sich auf S. 15 eine gleiche Aeußerung (liest):

„Vor Euch können mir die Fortschrittler diesen Vorwurf nicht machen: ein Revolutionär zu sein. Vor Euch würde, wie sie wissen, dieser Vorwurf, der den wirklichen Grund ihrer Wuth gegen mich bildet, nur die Wirkung haben, Euere Massen um so sicherer zu meinen Anhängern zu machen — und darum kehren diese Heuchler den Spieß um und beschuldigen mich vor Euch der Reaction zu dienen, weil sie mich als Revolutionär hassen!"

Er sagt: der Standpunkt, auf dem ich stehe, der der Re-

volution, kann mich vor Euch nicht verdächtigen; sondern, wenn mir daraus ein Vorwurf gemacht wird, so kann das nur dazu führen, mir einen noch größeren Anhang zu verschaffen. Hier sieht man offenbar, daß er sich auf seinem politischen Standpunkte gefällt, daß er sich förmlich damit brüstet! (Sensation.)

Ich hatte Bezug genommen auf das Protokoll der correktionellen Kammer zu Düsseldorf. Ich kann der von dem Herrn Angeklagten beliebten Interpretation nicht beitreten; er sucht das Damalige ungeschehen zu machen, indem jene Aeußerung als etwas ganz Harmloses erscheinen soll; er meint, er sei angeklagt gewesen des Hochverraths, weil er wirklich hochverrätherrischer Handlungen sich schuldig gemacht, sei aber von den Assissen freigesprochen worden, und nun sei ihm der Prozeß wegen Rebellion gemacht. Diese Anklage habe er durch den Einwand zu paralysiren gesucht: Alles habe ich schon bei den Assissen verantworten müssen, und die haben mich freigesprochen; ich habe die Aeußerungen gethan, ich will die Krone in den Staub werfen, ich will zum Schutz der National-Versammlung ausrücken 2c. — Nun, meine Herren, wenn er damit den Einwand der res judicata hat entgegensetzen wollen, so halte ich das für gleichgültig; die Thatsachen werden doch feststehen müssen, die Erklärungen nämlich, die er gegeben hat, daß es seine Absicht gewesen sei, die National-Versammlung mit den Waffen zu schützen, das Gouvernement zu stürzen, die königliche Macht zu zertrümmern und die Krone in den Staub zu werfen. Wenn er das einmal sagte, so sind diese Worte an und für sich nicht wegzubringen. Er muß immer zugestehn, und er thut dies, daß er auf demselben Standpunkte auch jetzt noch steht, und ich wollte das Protokoll zu nichts Anderem heranziehen, als dazu, den eigentlichen Inhalt der jetzt vorliegenden Schrift klar an das Licht zu ziehen.

Wenn der Herr Angeklagte mir entgegenhält, daß der Standpunkt einer Revolution auch ein friedlicher sein könne, so erkläre ich einfach: das verstehen die Arbeiter nicht; sie stellen sich unter einem Revolutionär einen Mann vor, welcher gewaltsamer Weise die Aenderung des Bestehenden herbeiführen will; und — sagen sie — daß Du auf dem Standpunkte stehst, das hast Du gesagt! — Der Angeklagte erklärt ausdrücklich auf S. 14 (liest):

„Ich habe sie zugegeben, wie 1849, vor vierzehn Jahren, in meiner Assissenrede in meinem Hochverrathsproceß vor den rheinischen Geschworenen, in welchem es sich um meine ganze Existenz handelte, so noch im Januar dieses Jahres vor dem Berliner Criminalgericht in meiner Rede „die Wissenschaft und die Arbeiter,“ so noch vor zwei Tagen vor dem Kgl. Kammer-

gericht hierselbst in einem Proceß, in welchem es sich um meine persönliche Freiheit handelte!"

Nun, meine Herren, was der Angeklagte im Jahre 1849 zugegeben hat, das habe ich auf dem Protokoll reproduciren lassen; denn er wiederholt darin, was er vor den Assissen zugestanden hat. Als Quelle also für die Interpretation des von dem Herrn Angeklagten hier zugegebenen politischen Standpunktes werden auch diese Worte dienen können. Die Auslegung, welche er für seinen Standpunkt eines Revolutionärs giebt, ist dem gegenüber nicht stichhaltig; um so weniger natürlich, als die Ansprache an einen Stand gerichtet ist, welcher die von ihm vorgeschobene Distinktion nicht macht.

Wenn wir hiernach von dem Herrn Angeklagten selbst uns dessen versehen können, daß er seine ausgesprochenen Pläne auf gewaltsame Weise durchführen will, so ergiebt sich die Möglichkeit eines solchen Unternehmens auch aus den Mitteln, die ihm zu Gebote stehn.

Meine Herren, er hat hinter sich die ungeheure Zahl der Arbeiter, das Arbeiterheer, wie er es öfter selber nennt, ein Heer, über welches er zu wiederholten Malen Revüe hält. Diese Worte haben etwas durchaus Charakteristisches. Sie deuten zum Voraus nicht auf ein friedlich harmloses Wirken hin. Er stellt sich vollkommen auf den Standpunkt eines Kommandeurs, der über Massen gebietet, um sie in den Kampf zu führen. Die Feldherrnsprache findet sich am Schlusse seiner Schrift, wo er sagt (liest):

„Die wichtigsten Centren Deutschlands sind gewonnen. Leipzig und die Fabrikgegenden Sachsens sind für uns. Hamburg und Frankfurt am Main marschiren unter unserer Fahne.

Das preußische Rheinland geht bereits im vollen Sturmschritt voran!

Mit Berlin wird die Bewegung unwiderstehlich!"

Diese ganze Anrede ist gewiß nicht auf eine friedliche Bewegung berechnet.

Nun nehmen Sie die Mittel hinzu, die ihm wirklich zu Gebote stehen: das ist die große Masse des Arbeiterstandes, von dem er sagt, er wäre von den Fabrikanten am Hungertuche gehalten. Nun, meine Herren, eine größere Gefahr für den Frieden ist doch überhaupt nicht zu erwarten, als aus einem Zustande, in welchem der Arbeiterstand am Hungertuche nagt. Und wer sind diese Arbeiter? Sie repräsentiren die physische Kraft. Es wird Ihnen gewiß, wenn Ihnen die friedlich festlichen Aufzüge der Arbeiter in den Straßen dieser Stadt begegnet sind, der Gedanke gekommen sein und mit Besorgniß Sie erfüllt haben:

wenn diese Kräfte und Elemente, diese Massen, die jetzt in friedlichem Zuge sich dahinbewegen, entfesselt würden, wenn diese Cyklopen der modernen Zeit im Besitze von Waffen. und seien dies nur die Werkzeuge ihrer Arbeitsstätten, sich gegen die bestehende Ordnung erheben! — Ueberfällt Sie da nicht ein Schauer der Besorgniß? Sind es nicht ungeheure Kräfte, deren er sich hier bemächtigt und die er für seine Pläne sich dienstbar macht? Wenn diese Kräfte organisirt sind, und zwar unter einer Leitung, die er mit dem Hinweis auf die sofortige Sammlung von 500 Unterschriften in Solingen als eine sehr durchgreifende bezeichnet, indem er ferner sagt: Euer Ja ist Ja, Euer Nein ist Nein, — so erscheinen sie als unwiderstehliche Streitkräfte. Nun, meine Herren, daß von solchen Massen Gefahr zu befürchten ist, das liegt gewiß klar auf der Hand. Und diese Massen sind diejenigen, welche er in das Feld führen will, um das allgemeine gleiche und directe Wahlrecht herzustellen. Anscheinend ist der Verein ein ganz harmloser, ein Verein der Arbeiter untereinander, der in loyaler Weise — wenigstens nach seinem Programm — jene Wiederherstellung anstrebt. Indessen, meine Herren, es frägt sich ja, ob denn das der einzige Zweck des Vereins wirklich ist, und ob nicht das Andre, was er sonst noch anstrebt, den Behörden gegenüber im Statut verschwiegen worden ist. Von einer Anerkennung des Vereins durch die Behörden, von welcher der Herr Angeklagte spricht, konnte natürlich im Sinne einer Concession nicht die Rede sein. Es frägt sich ferner, ob nicht der Angeklagte diesen Verein, wenn derselbe an sich und zur Zeit auch einen erlaubten Zweck verfolgt, ob er nicht grade diese Massen, die den Verein erst bilden, brauchen will, um einen gewaltsamen Umsturz in seinem Sinne herbeizuführen?

Meine Herren, die entschiedne Bejahung dieser letzteren Frage ergiebt sich aus alle dem, was der Herr Angeklagte in der Schrift selbst sagt. Er appellirt an die Leidenschaft und den Fanatismus, weil man recht gut weiß, daß dem Fanatismus und der Leidenschaft sehr oft die That folgt. Er hat allerdings versucht, auch diesen Worten eine andre Deutung, als die gewöhnliche zu geben. Er meint, unter Berufung auf Hegel, — den die Arbeiter natürlich nicht gelesen haben, — unter Leidenschaft verstehe man ein erhöhtes, ja, das höchste Interesse für eine Sache. So verstehen es die Arbeiter nicht, so haben sie es nicht verstanden. Außerdem steht die betreffende Stelle in genauer Verbindung mit einer bereits erfolgten Gewaltthat. Wie bekannt, wurden in Barmen und Solingen Gegner der Bestrebungen des Herrn Angeklagten mit Bierseideln geworfen und

mit Messerstichen traktirt. Daran schließt er unmittelbar die Worte:

„Wenn ihre Leidenschaft sie hierbei, wie leicht vorauszusetzen war, zu Excessen hinriß — u. s. w.“

Hieraus muß man folgern, daß der Herr Angeklagte allerdings aus der Leidenschaft die That erwarten will. Er weist auch, wie in einem Nachsatze, darauf hin, indem er sagt, die Leidenschaft habe sich diesmal in ihrem Umfange und in ihrer Aeußerung nur **vergriffen**. Er will also nur diesmal sie verdammen, sonst aber soll sie ihm ganz willkommen sein. Und wenn er die Worte so auslegt, er provocire nur auf die Leidenschaft des Interesses und nicht auf die Leidenschaft, die in Gewaltthaten sich äußert, und wenn er dies auch dadurch angezeigt haben will, daß er die Gewalt reprobirte: so bezieht sich dies doch lediglich auf einen isolirten Fall. Wenn aber die Leidenschaft überhaupt erst hervorgerufen ist, so ist die That die unmittelbare Folge, sie liegt neben ihr. Und das ist es auch, was der Herr Angeklagte Seite 9 sagt (liest):

„Und ferner, Arbeiter Berlins, seht Ihr nicht in dieser Leidenschaft selbst, wie so oft im Leben, das Gute dicht neben dem Uebeln?

Ohne Leidenschaft wird in der Geschichte kein Stein vom andern gerückt! Ohne Leidenschaft ist keine einzige jener gewaltigen Befreiungen ausgeführt worden, deren Aufeinanderfolge die Weltgeschichte bildet.

Das Aufhören aller politischen Leidenschaften im Volksherzen seit 1849, die Versumpfung und Mattigkeit, welche seitdem einrissen, sie sind ein Hauptgrund unseres tiefen Verfalls seit 14 Jahren!

Die Fortschrittler haben 1858 ihren Nationalverein und ihre sogenannten Arbeiterbildungsvereine gebildet. In fünf Jahren haben diese Vereine das politische Leben im Volke nicht heißer durch seine Adern pulsiren zu machen, nicht einen Tropfen des politischen Herzblutes im Volke in raschere Bewegung zu setzen vermocht! Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein besteht kaum vier Monate — und bereits stellt sich die Leidenschaft ein im Herzen des Volkes!

In dieser Leidenschaft, Arbeiter Berlins, wenn sie sich auch diesmal in ihrem Umfang und in ihrer Aeußerung vergriff — in dieser Leidenschaft begrüßt mit mir das freudige Zeichen, daß die politische Aufregung und mit ihr das politische Leben im Volke von Neuem zu erwachen und seinen großen Bestimmungen entgegen zu gehen beginnt!“

Bei solchen Provokationen, meine Herren, kann man unmöglich sagen, daß es sich in der That um friedliche Absichten dabei handele.

Es zieht sich der Hinweis auf die Gewaltthaten in Barmen und Solingen gewissermaßen wie ein Hauch aller dieser Bestrebungen durch die ganze Schrift hindurch; er weht nicht allein in dem, was ich soeben vorgelesen habe, sondern auch in dem Artikel aus der Süddeutschen Zeitung. Wie er den Artikel einführt, so hat er es in der klaren Absicht gethan, um den Arbeitern zu zeigen, wie richtig er im feindlichen Lager beurtheilt werde. Er sagt Seite 9 (liest):

„Arbeiter Berlins! Wollt Ihr Alles, was ich Euch mit meinen Worten gesagt habe, aus dem Munde meiner Gegner, der Fortschrittler, selbst vernehmen? Wollt Ihr sehen, wie sie da, wo sie unter sich selbst sprechen oder schreiben, sich alles das selbst eingestehen, was ich Euch bis jetzt gesagt habe und wovon sie wohlweislich stets dann das Gegentheil behaupten, wenn sie unter Arbeitern sprechen oder für Arbeiter schreiben? Nun wohl, ich will Euch auch noch diesen Beweis führen!"

Der Herr Angeklagte wendet ein, sein Verhältniß zu diesem Artikel müsse er dahin zusammendrängen: „Alles, was ich den Arbeitern gesagt, steht auch in dem Artikel; aber nicht, Alles, was in diesem Artikel steht, habe ich den Arbeitern gesagt." Er will alles dasjenige, was in dem Artikel steht, desavouiren, mit Ausnahme der Zugeständnisse, die sich auf Seite 12 befinden. Meine Herren, ich glaube nicht, daß man ihm hierin beistimmen kann; ich komme immer darauf zurück: zu wem spricht er, und welches Verständniß kann er von seinen Lesern erwarten? Er will sich ihnen zeigen, wie er ist, und es scheint, als wollte er es nicht direkt in der Brochüre sagen; er nimmt deshalb nur Bezug auf den Artikel. Jedenfalls ist derselbe ein integrirender Theil seiner Schrift selbst geworden. Er erklärt (liest):

„Seht Ihr, Arbeiter? Die Zahl der Anhänger des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, ihre Begeisterung, ihr stetiges Wachsthum, der Widerwille, mit welchem die Herren Fabrikanten und Kaufleute früher Herrn Schulze-Delitzsch immer betrachtet haben, den sie erst jetzt, wo er bei Euch als Gegengift gegen mich dienen soll, als Mittel, Euch von der energischen Verfolgung Eurer Interessen, von mir und dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein fern zu halten, bekränzen — alles ist hier mit dürren Worten eingestanden!"

Aus dem Schlußsatz folgere ich, daß Alles, was in dem Artikel steht ipsissima verba des Angeklagten sind.

Wollte man dies nicht annehmen und nur dasjenige ihm beimessen, was er ausdrücklich den Arbeitern unter Anschluß an jenen Artikel sagt, so ist dies doch vollkommen ausreichend, um anzudeuten, daß er damit einverstanden wäre — wie im Artikel dargelegt wird — es auf Gewalt ankommen zu lassen. Wenn hier wieder von Begeisterung die Rede ist, so ist das nichts weiter, als dasjenige, was er als Leidenschaft bezeichnet hat, und zwar eine solche, die eben nur zur Gewalt führen könnte. In diesem Artikel ist besonders hervorzuheben die Stelle:

„Die Bierseidel, welche am vergangenen Sonntag in Barmen auf die abziehenden Fortschrittsmänner geworfen wurden, sind nicht die Waffen gewöhnlicher Rohheit gewesen“ u. s. w.

Unzweifelhaft wird hier auf die revolutionäre Gewalt als solche hingewiesen; es sind nicht die Waffen gewöhnlicher Rohheit gewesen, sondern Waffen, deren man sich überhaupt bei diesem Stande versehen kann. Dann heißt es weiter in dem Artikel (liest):

„Was den Arbeiterstand politisch so bedeutend macht, sind die derben Fäuste, der hungrige Magen, die Beweglichkeit, die Entschlossenheit. Wir wissen nicht, ob wir jemals ein Heer von Turnern und Schützen werden für die Verfassung ins Feld rücken sehen; aber das wissen wir, daß ein Lassalle'sches Arbeiterheer, wenn man die Dinge so weit kommen läßt, von der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands kein Stück beim Alten lassen würde, am wenigsten Scepter, Krone, Stern und andere Spielsachen.“

Das stimmt doch ganz mit dem überein, was der Angeklagte vorher selber sagt, es werde ohne Leidenschaft kein Stein von dem andern gerückt, und so wiederholt sich in diesem Leitartikel, daß von einem Lassalle'schen Arbeiterheere von der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands kein Stück beim Alten gelassen werde. Wenn wir das so nehmen, und wir müssen es mit Rücksicht auf diejenigen, an welche die Schrift adressirt war, so auffassen: so kann darüber kein Zweifel sein, daß von dem Herrn Angeklagten Gewalt gegen den Staat zu befürchten ist. Daß überhaupt von der Leidenschaft bis zur Gewaltthat, als ihrer Wirkung, nur ein kurzer Schritt ist, darüber sind wir Alle klar.

Der Gedanke dieser Schrift kulminirt bei ihrem Schluß. Da hat er es unzweifelhaft ausgesprochen, daß es ihm nicht bloß um ein reformatorisches Vorgehen zu thun ist, sondern daß es ihm nicht darauf ankommt, wenn sich Hindernisse entgegenstellen, auch auf gewaltsame Weise zum Ziele zu gelangen. Es deuten darauf

hin die Schlußworte der ganzen Ansprache. Er sagt zuletzt (liest):

„Arbeiter Berlins! Der zu Euch spricht, führt vor Euch nicht seine Sache, sondern Euere eigene! Der zu Euch spricht, spricht nicht zu Euch als ein einzelner Mann, sondern als der Repräsentant vieler Tausende von Arbeitern und mit dem ganzen Ansehen, das es ihm bei Euch geben muß, so viele Tausende Euerer Klasse vor Euch zu verkörpern!

Durch meinen Mund sprechen zu Euch Euere Brüder vom Rhein und vom Main, von der Elbe und der Nordsee! Sie strecken Euch die schwieligen Fäuste hin und verlangen, daß Ihr einschlaget in ihre Bruderhand!

Sie rufen Euch zu: Erwachet aus Eurer Theilnahmlosigkeit und tretet ein in unsern Bruderbund!

Sie rufen Euch zu: wie könntet Ihr hinter den Fortschrittlern einherlaufen oder in trägem Indifferentismus verharren, hier wo es sich um die politische Freiheit, um die Wiedererhebung der Demokratie und um die materiellen Interessen Euerer Klasse, um die Befreiung der Arbeit von dem Tribut an das Capital überhaupt handelt?

Sie rufen Euch zu: Denket Euerer großen Todten vom März 1848! Wollet Ihr, die Söhne und Brüder Jener, welche mit die Ersten waren in der Bewegung von damals, die Letzten sein in der Bewegung von heute?

Und damals handelte es sich blos um die politische Freiheit! heute handelt es sich um die politische Freiheit und um die Arbeitsinteressen zugleich.

Und damals handelte es sich darum Barrikaden zu bauen — heute handelt es sich zunächst nur darum, durch den gesetzlich vollkommen erlaubten Eintritt in unsern Verein, durch eine imposante Entfaltung unserer Zahl und Einmüthigkeit eine Stellung einzunehmen, welche einen immensen Druck auf Regierung wie Fortschrittler zugleich ausüben und eine neue Wendung in der Entwicklung unseres Volkes herbeiführen muß!“

Der Zurückweis auf die Barrikaden ist selbst eine Proclamirung der Gewalt. Wenn aber der Herr Angeklagte sagt, das könne nur von den damaligen Zeiten verstanden werden, jetzt könne man ihm deshalb, seiner eigenen Worte wegen, gewaltthätige Absichten nicht unterstellen, denn er stelle ja das Heute dem Damals entgegen: so kann, meine Herren, dies ihn nicht befreien von dem Vorwurf, daß er in Wahrheit doch Gewalt meinte. Er weist ja auch hin auf die Todten, die damals auf den Barrikaden gefallen, er weist hin auf einen bewaffneten Widerstand,

und wenn er sagt, er wolle diesen Widerstand, nicht diese Gewalt, so richtet ihn ein einziges Wort, welches vorzugsweise zu pointiren ist. Das ist das Wort **zunächst**. Heute handle es sich, sagt er, zunächst nur darum, durch den gesetzlich vollkommen erlaubten Eintritt in den Verein zu wirken. Meine Herren, der Ausdruck „zunächst" ist doch gewiß sehr prägnant, und deutet klar darauf hin, daß diesem „zunächst" etwas Anderes folgen soll.

Wird also zunächst auf einen compulsiven Zwang hingewiesen, so kann man als logische Folge nur die offene Gewalt erkennen. Aber wenn wir auch bloß nehmen, was er ausdrücklich ausgesprochen hat, es handle sich zunächst nur um die Hervorbringung eines Eindruckes auf die Regierung durch die Entfaltung einer imposanten Zahl, so ist auch das eine vis compulsiva. Er meint allerdings, es gäbe eine Menge Mittel und Wege, mittelst deren man auf eine Regierung einen Druck ausüben könnte, wodurch es möglich wäre, eine politische Aenderung durchzuführen, Petitionen, Vereine u. dergl. gesetzliche Mittel: allein in dieser Verbindung hier ist diese Ausrede unmöglich.

Es kann darüber ferner ein Zweifel nicht obwalten, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „gewaltsam" im §. 61 des Strafgesetzbuchs nicht nur die unmittelbare Thatgewalt, sondern auch die mittelbare Gewalt, die vis compulsiva, im Auge gehabt hat. Eine ist so gefährlich wie die andere. Und dieser Fall, welchen die Anklage constatirt, ist derjenige, durch welchen die Freiheit der Berathungen der gesetzgebenden Körperschaft aufgehoben wird, wo mittelst der Aufhebung dieser Freiheit die Verfassung gewaltsamer Weise abgeändert werden soll.

Ebenso wie Alles in der Welt bereits einmal dagewesen ist, so kann sich auch Alles wiederholen. Meine Herren, die Zeiten des November 1848, kurz vor dem Brandenburg-Manteuffelschen Ministerium, sind Ihnen ja Allen wohl noch in Erinnerung. Wir haben das Bild gesehn, welches uns vor der Sing-Akademie und im Kastanien-Wäldchen Scenen vorführte, wie sie als unmittelbare Folge der jetzigen Agitation des Herrn Angeklagten sich abermals ergeben würden. Sie wissen, die Berathungs-Freiheit hatte vollständig aufgehört; die wenigen conservativen Mitglieder der National-Versammlung wurden vollständig terrorisirt, ihr Leben wurde bedroht, bei ihrem Herausgehen aus der Versammlung wurden sie durch die Rothen, die im Kastanien-Wäldchen die Sing-Akademie umstanden, mit Stricken begrüßt. Da ist der compulsive Zwang, der gegen eine gesetzgebende Körperschaft ausgeübt werden kann. Es ist keine direkte Gewalt

dazu nothwendig, es braucht nicht schon zum Todtschießen zu kommen, — das ist allerdings auch ein Mittel, um etwas durchzusetzen, — sondern der geschilderte compulsive Zwang kann auch etwas schaffen, und der Gesetzgeber hat in der frischen Erinnerung, die damals bei Emanation des Strafgesetzbuches an jene traurige Zeit noch vorhanden war, ihrer Wiederkehr vorbeugen wollen.

Haben wir hiernach das Erforderniß der Gewalt, so trifft der Begriff des Hochverrathes in Gemäßheit des § 61 hier zu. Die Anklage gründet sich nun darauf, daß allerdings kein vollendeter Hochverrath vorliege, sondern daß nur der Thatbestand des § 66 hier gegeben sei, wonach jede andre, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung bestraft werden soll. Meine Herren, es ist Ihnen gewiß unwillkürlich bei der Lesung der Anklage und Vergleichung der in Bezug genommenen Gesetzesstellen § 65 besonders nahe getreten, weil es darin heißt: „Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach § 62 als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre“, soll so und so bestraft werden. Es drängt sich als nächste Frage die auf, warum denn nicht dieser Paragraph der Anklage zu Grunde gelegt worden sei. Ich erlaube mir darauf Folgendes zu bemerken. Wäre in dieser Schrift eine solche Handlung indicirt, dann hätte unzweifelhaft wegen Aufforderung zum Aufruhr § 65 zur Anwendung kommen müssen. Indessen so weit geht die Anklage in ihrer faktischen Begründung nicht. Sie sagt nicht, daß er eine derartige Aufforderung erlassen hätte, sondern sie sagt blos: er hat einen Verein gegründet, und ist Vorsitzender desselben, und fordert auf, dem Verein beizutreten, indem er ihn benutzen und ausbeuten will, um das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht wieder herzustellen; er will mit diesen Massen, die den Verein bilden, einen Druck auf die Regierung, Gewalt gegen sie oder die gesetzgebenden Faktoren ausüben, um die von ihm aufgestellte Forderung durchzuführen. Das, meine Herren, ist der Grund der Anklage, und es frägt sich, bilden diese Thatsachen eine vorbereitende Handlung im Sinne des Gesetzes? Man muß den logischen Verband, der zwischen den einzelnen Gliedern besteht, berücksichtigen, und unterscheiden zwischen vorbereitendem Versuch und vollendetem Versuch. Der „Versuch“ ist als besondere That-Nüance bei dem Verbrechen des Hochverraths ausgeschlossen, weil der Anfang in der Ausführung einer That des Hochverraths das vollendete Verbrechen selbst ist. Und wenn es nicht dieses wäre, so könnte doch in diesen Fällen, wo es an

dem gesetzlichen Begriffe des straflosen Versuchs gebricht, von einem Abstehen aus freien Stücken nicht die Rede sein. Die §§ 63, 64 und 65 bezeichnen spezielle Arten von Handlungen, die als sehr gefährlich für den Staat schon in ihrer Eigenschaft als vorbereitende Handlungen unter Strafe gestellt werden. § 63 spricht vom Komplott, der § 64 hauptsächlich von der verrätherischen Verbindung mit einer auswärtigen Regierung, und § 65 von der Rede und Schrift als Mittel zum Hochverrath. Dann heißt es eben ganz allgemein in § 66, wie schon bemerkt: „Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung“ soll geahndet werden. Darin sind folglich alle Handlungen zusammengefaßt, die in den vorhergehenden §§ nicht schon als spezielle besonders ausgezeichnet sind.

Was nun dies für Handlungen sind, das zu prüfen ist Aufgabe der thatsächlichen Feststellung. Darüber wird kein Zweifel sein, daß hier unter hochverrätherischer Handlung eine solche zu verstehen ist, die zwar noch nicht im Beginne der Ausführung sich befindet, wohl aber mit einem Unternehmen, das ausgeführt werden soll, in einer gewissen Beziehung steht, nämlich in der Beziehung der Vorbereitung. Die Worte „jede andre“ sind nicht etwa zu beziehen auf die vorhergehenden §§ 61 und 62, sondern sie sind aufzufassen als ein generalisirender Gegensatz zu den speziell beschriebenen Handlungen der §§ 63, 64, 65.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die dem Herrn Angeklagten zur Last gelegten Thatsachen als vorbereitende Handlungen zu einem Unternehmen anzusehen sind, welches darauf abzielte, die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern. Es kommt nicht darauf an, daß irgendwo ein Akt der Gewalt schon geschehen ist, oder daß etwa die gewaltsame Handlung, die vollführt werden soll, spezialisirt ist, daß aufgefordert wird, sie zu beginnen; nein, hier kommt es nur darauf an, läßt sich nach Allem, was die Anklage bringt, annehmen, daß der Angeklagte es würde auf die Gewalt ankommen lassen, um seine dargelegten politischen Pläne durchzuführen. Wird dies bejaht, nehmen Sie an, daß seine Handlungsweise ein hochverrätherisches Unternehmen intendirt, seine Handlungsweise, wie sie in der Gründung des genannten Vereins, in der Aufforderung, mit den Massen desselben das vorgesteckte Ziel zu erreichen, namentlich aber durch die eignen Enthüllungen in der vorliegenden Ansprache sich charakterisirt: so kann man darüber in keinem Zweifel sein, daß die ganze Aktion des Herrn Angeklagten unter die Bestimmung des § 66 fällt.

Der Ober-Staats-Anwalt wiederholt dann in Betreff der beiden ferneren Anklagepunkte, Verhöhnung der Monarchie und Beleidigung der Mitglieder des Staats-Ministeriums, lediglich den Inhalt der oben abgedruckten Anklage unter II. Schließlich trägt er darauf an, den Angeklagten wegen Verletzung der §§. 66. 101 und 102 zu **3 Jahren Zuchthaus, 100 Thalern Geldbuße und 5 Jahr Polizeiaufsicht** zu verurtheilen. (Sensation.)

Hierauf ertheilt der Präsident dem Angeklagten das Wort zur Vertheidigung.

Rechtsanw. Holthoff. Ehe der Herr Angeklagte selber das Wort zu seiner Vertheidigung ergreift, wollte ich in Betreff der thatsächlichen Feststellung bemerken: Es wird geltend gemacht Seitens der Oberstaatsanwaltschaft, daß dasjenige, was in dem mehrerwähnten Protokoll stehe, dasjenige wirklich sei, was er in seiner Assisenrede vor den Geschwornen erklärt habe. So viel wir bei der Verlesung des Protokolls vernommen haben, hat er aber gar nicht von seiner Assisenrede gesprochen, sondern er hat nur erklärt, daß er in seiner Rede, welche die Veranlassung zu dem damaligen Hochverraths-Prozesse geworden, die in dem Protokoll angegebenen Zwecke verfolgt habe. Hier, in der jetzt vorliegenden Ansprache, weist er aber speziell auf seine Assisenrede hin. Mir liegt nun daran, zu wissen und zu konstatiren, ob mein Herr Client, nach dem Protokoll, gesagt habe: ich habe jene Zwecke in der Assisenrede ausgesprochen, — er hat dies gewiß nicht gesagt, — oder in meiner früheren Rede.

Präsident. Ich habe bereits erörtert und festgestellt, daß jenes Protokoll nicht vor den Assisen aufgenommen worden ist.

Auf weiteres Befragen constatirt sodann der Präsident, daß das Protokoll allerdings gar keine Bezugnahme auf die Assisenrede enthalte.

Präs. Angeklagter, was haben Sie zu Ihrer Vertheidigung zu sagen.

Lassalle. Hoher Gerichtshof! Ich bin oft angeklagt gewesen; nie aber haben mich, einer Anklage gegenüber, so eigenthümliche Gefühle durchdrungen, als diesmal. Nur mit Mühe hat mich mein Vertheidiger vermocht, überhaupt eine Vertheidigung Statt haben zu lassen. Nach meiner eigenen Auffassung hielt ich es für den pflichtmäßigen Beweis meiner Achtung für Sie und meines Vertrauens in Sie, diese Verhandlung in contumaciam stattfinden zu lassen. Nur die Bemerkung meines

Vertheidigers, daß dies auch mißdeutet werden könnte, vermochte mich von diesem Entschlusse abzubringen. Und da ich mich einmal vertheidigen muß, so wünschte ich, aus einer gewissen juristischen Fachleidenschaft, wirklich, denn Gründe zur Freisprechung würden auch dann noch übergenug vorhanden sein! — daß die Anklage so etwa sieben bis achtmal besser begründet wäre, als sie ist, damit ich doch nicht so viel Worte für Nichts und wieder Nichts verliere.

Ich stelle zunächst der Anklage die Einrede entgegen, daß sie geradezu contra legem geht, daß sie die §§ 65 und 66 des Strafgesetzbuchs geradezu verletzt. Ich bin angeklagt auf Grund einer gedruckten Brochüre, welche die Aufforderung an die Arbeiter Berlins enthält, in den Allg. Deutschen Arbeiter-Verein einzutreten. Von einer durch eine Druckschrift oder durch eine öffentliche Rede vollbrachten Aufforderung zum Hochverrath handelt der § 65, auf den hin ich nicht angeklagt worden bin.

Derselbe lautet: (lies't.)

„Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach § 62 als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden."

Warum bin ich also, da ich angeklagt bin, auf Grund einer öffentlichen Rede oder einer veröffentlichten Druckschrift, nicht auf den § 65 angeklagt? Aus dem einfachen Grunde, weil der § 65 mit Nothwendigkeit verlangt, daß die Aufforderung gerichtet sein muß auf ein vollendetes hochverrätherisches Unternehmen, und da konnte man im vorliegenden Falle sich nicht auf § 65 stützen. Aber auf § 66 kann man mich noch weit weniger anklagen; denn dieser sagt:

„Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung u. s. w."

Was heißt das? Es heißt: Jede andere, als die in dem vorhergehenden § 65 erwähnte vorbereitende Handlung, jede andere, als eine in einer öffentlichen Rede oder Schrift bestehende Handlung! Also eine Real-Handlung muß es sein, die nach § 66 zu verfolgen ist, wenn z. B. Barrikadenpläne entworfen, Waffenvorräthe gesammelt werden ꝛc. ꝛc. Eine bloß in einer öffentlichen Rede oder Schrift bestehende Aufforderung kann nur auf Grund des § 65 verfolgt werden, und

zwar lediglich dann, wenn sie eben unmittelbar auf einen dann vollendeten Hochverrath gerichtet war. Mit anderen Worten: indem ich angeklagt werde der Vorbereitung von Hochverrath auf Grund einer Druckschrift, in welcher ich nach der Anklage selbst nicht zu unmittelbarem Ergreifen der Waffen, sondern nur zu vorbereitenden Schritten auffordere, so werde ich also realiter angeklagt: der Aufforderung zur Vorbereitung von Hochverrath, d. h. die Anklage schafft ein neues Verbrechen, welches das Gesetz nicht kennt. Die Aufforderung zu Vorbereitung von Hochverrath ist eine gesetzlich nicht verpönte Handlung.

Ich gehe zu einer zweiten Einrede über, welche Ihnen beweisen wird, daß die Anklage nicht nur die §§ 65 und 66, sondern daß sie das gesammte System der bezüglichen Gesetzgebung verletzt. Ich werde Ihnen hierbei zugleich zeigen, daß unser Gesetz hierbei keine Lücke hat, und ferner, daß man § 65 und § 66 nicht etwa so auffassen kann, als ob ersterer zwar blos die Aufforderung zu vollendetem Hochverrath bestrafe, § 66 aber unter anderen ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitenden Handlungen wiederum auch eine Aufforderung verstehe, die in einer öffentlichen Rede oder Schrift enthalten ist, aber eine solche Aufforderung, die bloß auf eine vorbereitende Handlung gerichtet wäre.

Die Vorbereitung von Hochverrath ist strafbar; die Aufforderung zum Hochverrath ist nur eine bestimmte Art von Vorbereitung, eine Vorbereitung sui generis. So faßt sie das Gesetz auf und konnte sie auch gar nicht anders auffassen, denn auch eine Aufforderung ist immer eine Handlung. Da diese Handlung aber nicht den Inhalt des eigentlichen Verbrechens selbst verwirklichen, sondern dasselbe dadurch herbeiführen will, daß sie Andere dazu auffordert, so ist sie selber eine vorbereitende Handlung. Daher das ganze System unserer Gesetzgebung. Die §§ 61—63 geben den Begriff des vollendeten und verabredeten Hochverraths. Schon § 64 — merken Sie wohl, der § 63 steht vor dem § 65, — schon § 64 geht zum Verbrechen der Vorbereitung von Hochverrath über. Er lautet (lies't):

> „Gleiche Strafe (§ 63) soll denjenigen treffen, der zur Vorbereitung eines Hochverrath entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt, oder in den Waffen einübt."

Wir befinden uns also bereits mit diesem § in der Sphäre des vorbereitenden Hochverraths. Somit ist klar und unwider-

sprechlich bewiesen, daß § 65, der jetzt folgt, in der Aufforderung zum Hochverrath mittelst Rede oder Schrift auch nur eine andere Art von Vorbereitung erblickt. Und zur letzten Evidenz ist dies bewiesen durch § 66, der resumirend sagt:

„Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbreitende Handluug soll so und so bestraft werden, — in diesen Worten den ganzen Rest aller noch nicht speciell erwähnten Vorbereitungshandlungen in sich begreifend. Es werden also drei Arten von Vorbereitung des Hochverraths unterschieden: erstens die in § 64 specifizirten Real-Handlungen, die besonders gefährlich sind, zweitens, die in einer Aufforderung, in öffentlicher Rede oder Schrift liegende Handlung und endlich drittens, jede andere Hochverrath vorbereitende Handlung, die nicht schon in den §§ 64 und 65 erwähnt ist; also eine nicht in öffentlicher Rede oder Schrift bestehende Real-Handlung und ferner eine andere Realhandlung als die in § 64 besonders aufgezählten.

Es muß also immer, das zeigt diese Nebeneinanderstellung, eine reale Handlung sein, die unter den § 66 des Strafgesetzbuches gezogen werden soll, etwa Beschaffung von Pulver, Blei, Waffen, Barrikaden, Operationsplänen u. s. w., mit anderen Worten: der Hochverrath, m. H.H., kann niemals in Worten vollbracht werden; dazu ist das ein viel zu substanzielles Unternehmen. Die einzige Ausnahme davon ist die, wenn die Worte zu unmittelbarer Ergreifung der Waffen auffordern.

Das werden Sie belegt finden, wenn Sie die Gesetzgebungen aller Völker und Zeiten vergleichen. Noch in keinem Gesetzbuch hat es ein Verbrechen des Hochverrathes gegeben, das in Worten bestand, es sei denn die Aufforderung zur unmittelbaren Ausführung desselben. Die Staatsanwaltschaft weiß das selber, sie vergißt es nur in dem Prozeß gegen mich. Als ich heut früh mein Frühstück einnahm, fiel mir die „Nationalzeitung" vom heutigen Tage in die Hand. Da steht der Bericht über den Prozeß Langerhans und darin das Plaidoyer des Herrn v. Mörs. Da kommt der Staats-Anwalt selbst gelegentlich auf unsere Frage (liest):

„Dieser Vorwurf des Angeklagten dokumentire, daß er kein Jurist sei. Zum Thatbestand des Hochverraths gehöre, daß die Verfassung gewaltsam aufgehoben werden solle, es müsse also wenigstens zur Gewalt aufgefordert werden. Die einfache Aufforderung zur Aufhebung der Verfassung stelle keine strafbare Handlung dar."

Warum vergißt also die Staatsanwaltschaft, was sie selbst

weiß, so wie es sich um einen Prozeß gegen mich handelt? (Sensation unter den Richtern.)

Die §§ 64—66 erschöpfen also in ganz vernünftiger Weise den Begriff der Vorbereitung von Hochverrath. Indem ich nach § 66 der Vorbereitung von Hochverrath angeklagt werde, diese Vorbereitung aber wiederum in einer öffentlichen Aufforderung in Rede oder Schrift bestehen soll, welche nach dem Gesetze selbst nur eine bestimmte Art von Vorbereitung und deshalb nach dem Gesetze selbst nur dann strafbar ist, wenn sie vollendeten Hochverrath vorbereitet, zu vollendetem Hochverrath auffordert, — werde ich somit angeklagt einer:

Vorbereitung von Vorbereitung von Hochverrath,

d. h. eines dem Gesetze gar nicht bekannten Verbrechens, einer Vorbereitung in zweiter Potenz!

Das ist das tief Traurige bei dieser Anklage, daß sie in dieser Hinsicht ein in den Gesetzbüchern aller Völker und Zeiten unerhörtes Verbrechen, ein crimen novum atque inauditum, das Verbrechen der Vorbereitung von Vorbereitung von Hochverrath zu schaffen sucht!

Bei allen anderen Verbrechen, meine Herren, ist niemals die Vorbereitung strafbar; nur bei dem Hochverrath allein, geht wegen seiner Gefährlichkeit das Gesetz so weit, daß es, obwohl auch nicht ohne großen Streit unter den juristischen Schriftstellern über die theoretische Zulässigkeit oder Prinzipwidrigkeit, solcher Bestimmungen, schon die Vorbereitung bestraft; aber immer müssen es nun Vorbereitungen des vollendeten Hochverraths sein, Handlungen, welche das unmittelbar zu vollendende Verbrechen vorbereiten. Den § 66 aber dahin ausdehnen wollen, daß er Vorbereitungen in der zweiten Potenz bestrafe, daß er Vorbereitung von vorbereitendem Hochverrath bestraft — das heißt ihm eine Ausdehnung geben, in welcher er die Welt verschlechtert.

Unwillkührlich wird man dabei an die Worte unseres Dichters erinnert:

„Es ist ein rechtes Elend mit dem Hochverrath.
Er ist so schlimm, ja schlimmer selbst als Flöhe!
Allüberall zudringlich hüpft er einem an.
Schneutz' ich die Nase — aber mein! 's ist Hochverrath,
Kratz' ich am Kopfe — wehe mir! 's ist Hochverrath.
Ja selbst in's Bette leg' ich mich des Nachts mit Angst,
Daß mir ein hochverrätherischer — Traum entfährt.

Präsident. Ich muß den Angeklagten ersuchen, seine Vertheidigungsrede nicht mit dichterischen Ergüssen zu durch-

spicken. Ich muß auch die allgemeine Bemerkung machen, daß die ganze Rede viel mehr auf das Publikum, als auf den Gerichtshof berechnet erscheint.

Lassalle. Ich will hier sehr gern abbrechen, Herr Präsident, um so lieber, als ich meiner und Ihrer Auffassung vielleicht näher kommen werde, wenn ich dasjenige, was man auch komisch darstellen kann, in seiner tief traurigen Seite offenbare. Wenn nämlich Vorbereitung von Vorbereitung strafbar ist, nun dann ist — und das ist eben die tiefe Barbarei dieser Anklage!! — jede Verbreitung von Vernunft und Erkenntniß strafbar! Jede Erkenntniß von Mangelhaftigkeit und Verbesserungsfähigkeit gegebener Zustände kann unter gegebenen Umständen einmal zu dem Versuche gewaltsamer bewaffneter Auflehnung dagegen führen und ist somit Vorbereitung von Hochverrath. Alle Umwälzungen, welche die Geschichte kennt, können als Ausflüsse früherer Vernunfterkenntniß und ihrer Verbreitung bezeichnet werden. Alle Vernunfterkenntnisse hängen aber wieder unter einander eng zusammen, und so wäre, wenn man die Vorbereitung nicht als Vorbereitung eines unmittelbaren realen Unternehmens auffaßt, sondern als Vorbereitung von Vorbereitung, die Vernunft selbst das Verbrechen des Hochverraths! Das ist eben, meine Herren, der Grund, weshalb das Gesetz eine Schrift oder Rede nur dann für Vorbereitung von Hochverrath erklärt, wenn dieselbe unmittelbar zur Ausführung einer bestimmten, den Hochverrath vollendenden Handlung auffordert. Deshalb verletzt die Anklage den § 65. Und ebenso ist dies der Grund, weshalb die nicht unmittelbar Hochverrath vollbringende, aber vorbereitende Handlung, um strafbar zu sein, eine andere als eine in Schrift oder Rede geschehende, eine reale Handlung sein muß. Und deshalb verletzt die Anklage gegen mich auch § 66.

Ich bringe eine dritte Einrede. § 66 ist noch in anderer Hinsicht verletzt. Er lautet: „Jede andere ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung." Er setzt also voraus „ein hochverrätherisches Unternehmen."

Hier fehlt, meine Herren, der Anklage blos eine Kleinigkeit, nämlich das Unternehmen! Es muß ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen entworfen und beschlossen sein. Dies ergiebt sich aus dem bloßen Wortlaut des Gesetzes, wie es ebenso besonders festgestellt ist durch den Kommissionsbericht der zweiten Kammer des Jahres 1849. So heißt es bei Oppenhoff in der Note 1 zu diesem Paragraphen (liest):

„Auch hier wird die Vorbereitung eines bestimmten

hochverrätherischen Unternehmens vorausgesetzt, wie es in den §§ 61 62 —"

das heißt in den Paragraphen, die vom vollendeten Hochverrath handeln —

„definirt ist."

Ich sage, es muß ein bestimmtes Unternehmen entworfen und beschlossen sein, irgend ein Inbegriff objektiver Handlungen, welche die Wirkung des Verfassungsumsturzes haben sollen, es muß ein Plan festgestellt sein, wie denn die Verfassung gewaltsam umgestürzt werden soll; und der erste Schritt, welcher die Ausführung dieses Planes vorbereitet, wäre das Verbrechen des vorbereitenden Hochverraths. Hier fehlt das Unternehmen, also nicht mehr als Alles, sein Plan, sein Leib, der Inbegriff von Ausführungshandlungen, die zu seiner Realisirung dienen sollen. Nichts von alle dem hat die Anklageakte nachgewiesen, oder auch nur nachzuweisen versucht. Sie hat gar kein Unternehmen angegeben, sie legt mir nur — um mich dieses contradictorischen Ausdruckes zu bedienen — in einem fort hochverrätherische Gedanken zur Last!

Meine Herren, wer vor Ihnen eine Anklage auf Hochverrath erhebt, der muß Ihnen vor Allem nachweisen zwei Dinge: erstens ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen, das beschlossen worden ist; zweitens eine reale Handlung, welche die Ausführung dieses Unternehmens vorbereitet. Der Anklageakt versucht nicht einmal Ihnen das erste dieser Requisite darzulegen; er versucht nicht einmal Ihnen das bestimmte hochverrätherische Unternehmen anzugeben, welches ich beschlossen und vorbereitet haben soll. Er spricht immer nur von einem Gedanken-Sublimat. Aber wo, frage ich, bleibt der objektive Thatbestand, der Leib des Verbrechens? welches ist die Zeit und der Ort, welches ist das Wie des von mir beschlossenen hochverrätherischen Unternehmens gewesen, das ich durch diese Brochüre vorbereiten wollte? Wollte ich vielleicht den König gefangen nehmen, wenn er gerade zur Oper fuhr, um ihm die Aufhebung der Verfassung abzuzwingen? oder wollte ich vielleicht — und das wäre noch nicht einmal wirkliche Gewalt — hier große Volksaufläufe vor den Ministerhotels organisiren und die Menge so lange schreien lassen: „Nieder mit dem Ministerium!" — bis die Minister abträten, weil diese Minister ein gar so treuer Hort und Schirm der Verfassung sind? Oder wollte ich im ganzen Lande, in allen Provinzen die Bevölkerung die Waffen ergreifen lassen gegen die Regierung, um diese zu zwingen, die Verfassung aufzuheben? — Aber die Regierung giebt die Verfassung viel-

leicht viel billiger! Oder was sind sonst Zeit, Ort und welches ist das Wie dieses beschlossenen hochverrätherischen Unternehmens gewesen? Zeit und Ort sind die ersten und wesentlichsten Bedingungen jeder Handlung. Wie denkt sich dies die Staatsanwaltschaft? Wollte ich es in zwei Jahren ausführen, oder in fünf, in zehn, oder vielleicht in hundert Jahren? In meinem Antwortschreiben an das Leipziger Comité, durch welches ich den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein gestiftet, sage ich, daß zur bloßen Durchdringung der Bevölkerung mit unserm Rufe mindestens mehrere Jahre erforderlich sein würden, ferner daß die Regierungen sich dann nicht lange dagegen verschließen würden. Ich gebe also auch noch dann ein: „nicht lange" zu — ja, meine Herren, wie lange heißt das? vielleicht in zehn, zwanzig oder hundert Jahren? Wie denkt der Staatsanwalt darüber? Ferner, wo will ich das Verbrechen begehen? hier in Berlin? Sollte ich also wirklich schon stark genug sein, um gegen die vereinte Macht der Truppen der Regierung und sämmtlicher Fortschrittler, die dann als Bürgerwehr verkleidet der Regierung zu Hülfe kommen würden, die Waffen zum Umsturz der Verfassung zu ergreifen? Oder im Rheinlande, wo wir vielleicht Massen genug zu unserer Verfügung haben würden, wo sich aber der Sitz der Regierung nicht befindet und wir dann alle Armeen Preußens auf den Hals bekommen würden? Oder wollte ich die Fortschrittler, diese lebendigen Säulen der Verfassung, in ihren Betten überfallen und erdolchen? Oder wollte ich die englische Pulververschwörung in Scene setzen und etwa das Abgeordnetenhaus in die Luft sprengen? Warum in aller Welt ist denn der Anklageakt so schamhaft, so discret, daß er mein Verbrechen nicht nennt? Wir haben erst jüngst von einem Hochverrathsprozesse gehört, der in Paris den Italienern Greco, Imperatori und Trabucco gemacht wurde. Wurden diese unter bloßer Berufung auf eine abstracte Gesetzeskategorie beschuldigt, dem Kaiser Napoleon überhaupt nach dem Leben getrachtet zu haben? Meine Herren, wäre dies geschehen, so würde das französische Tribunal mit Gelächter oder mit Entrüstung diese Anklage abgewiesen haben. Es reicht nicht hin, daß die Gesetzeskategorie in den Anklageakt gesetzt wird, es muß der concrete Thatbestand, welcher unter das Gesetz gebracht werden kann, nachgewiesen werden. So hieß es in dem französischen Anklageakt: Die Angeklagten wollten Bomben unter den Wagen werfen, wenn Napoleon in die Oper fuhr. In dieser Thathandlung konnte dann der Richter die gesetzliche Kategorie des nach dem Leben Trachtens erkennen. Hier sind dergleichen Thatsachen

nicht angegeben; es ist nur Bezug genommen auf die Gesetzes-kategorie! Ein Hochverrath, meine Herren, liegt, wie Sie sehen, in dieser Prozeßsache allerdings vor, es ist der Hochverrath am Jus der durch diesen Anklageakt vollbracht wird!!

Der Ober-Staatsanwalt erhebt sich zu einem Protest. Gleichzeitig fällt der Präsident dem Angeklagten in's Wort (sehr laut): Ich muß den Angeklagten unterbrechen. Es ist durchaus unstatthaft, in solcher Weise sich hier zu äußern....

Lassalle (selbst das Wort wieder ergreifend, den Präsidenten unterbrechend und mit noch lauterer Stimme): Ich muß **frei** sprechen dürfen, um mich gegen eine so unerhörte Anklage....

Präs. (wieder hörbar, und das Wort dann allein führend): Der Vertheidigung soll keine Fessel angelegt werden; aber Ihr Vertheidigungsrecht giebt Ihnen nicht die Befugniß zu öffentlichen Beleidigungen des Ihnen gegenüberstehenden Anklägers. Mögen Sie die Anklage in Ihrem Sinne auch bezeichnen als eine noch nicht dagewesene; aber dieselbe zu einem „Hochverrath am Jus" zu machen, ist ein nicht zu billigender Vorwurf....

Lassalle. Aber, Herr Präsident, ich sage damit...

Präs. Wir verstehen alle, was Sie damit sagen wollen. Führen Sie nur Ihre Vertheidigung etwas ruhiger, nicht mit einer Exaltation, in welche Sie sich selber hinein echauffiren!

Lassalle. Sie sprechen von größerer Ruhe! Aber ich bitte Sie doch, sich hineinversetzen zu wollen in die Stimmung, die nothwendig einen Angeklagten beseelt, der sich — um mich sehr mäßig auszudrücken — einer so schauderhaften Anklage gegenüber befindet, und der von lebhaftem natürlichen Temperamente ist.

Präs. Sie gehen doch manchmal zu weit in Ihrer Excentricität; Sie müssen sich einer gewissen Mäßigung befleißigen. Fahren Sie nunmehr in Ihrer Vertheidigung fort.

Lassalle. Ich will jetzt in einer vierten Einrede diese Umkehrung aller rechtlichen Begriffe noch näher entwickeln. Nach dem Anklageakte stünde die Sache so: Der Allgem. Deutsche Arbeiterverein wäre das hochverrätherische Unternehmen, das ich vorbereite; oder der Allgem. Deutsche Arbeiterverein wäre die das hochverrätherische Unternehmen vorbereitende Handlung, und ich bereitete meinerseits diesen Verein vor, indem ich aufforderte, in ihn einzutreten. Das tritt auch in dem Anklageakt an mehreren Stellen ganz klar hervor. Wenn dem so wäre, dann würde ich zunächst fragen müssen: Warum stehe ich allein hier als Hochverräther? wo sind meine Complicen? warum ist nicht der

ganze Allgem. Deutsche Arbeiterverein zur Stelle? Er müßte es nach dem Sinne der Anklage! Aber freilich wäre das unmöglich, er ist ein durchaus legaler, auf dem Grunde des Vereins-Gesetzes bestehender und von allen Behörden im Staate anerkannter Verein! Die Sitzungen desselben haben immer öffentlich und in Gegenwart von Polizeibeamten stattgefunden. Einige dieser Bescheinigungen habe ich mitgebracht, um sie hier zu den Akten zu reichen. Außerdem verkehre ich als Präsident des Vereins mit sämmtlichen Behörden, namentlich mit dem hiesigen Polizei-Präsidium, und wenn ich mich zu beschweren habe, mit dem Minister des Innern schriftlich im Namen des Vereins und erlange, wenn ich Verletzung nachweisen kann, Recht und Abhülfe. Auch darüber kann ich Ihnen einige Aktenstücke produciren. Noch mehr: Sie wissen, meine Herren, zur Verbreitung von Brochüren gehört ein Kolportirschein. Ich habe mich an das Polizei-Präsidium gewandt, um einen solchen Schein für den Sekretair des Vereins zu erlangen und alle Vereinsschriften verbreiten, vertheilen und verkaufen zu können, und ich habe ihn erhalten. Sie sehen, meine Herren, der Verein ist wirklich ein von allen Behörden im Staate anerkannter, ganz legaler Verein.

Es bleibt also in diesem substantiellen Widerspruch dem Staatsanwalt nichts Anderes übrig, als zu sagen: „Ja, objektiv gesprochen, ist der Verein ein legaler und unangreifbarer Verein, aber für Dich, in Deinen Gedanken ist er etwas Anderes, als für sich selbst". In meinen Gedanken nämlich soll er eine Waffe sein, die ich mir schmiede, um damit vielleicht einmal die Verfassung gewaltsam umzustürzen.

Obgleich davon nun kein Wort wahr ist, — nehmen wir einen Augenblick an, es wäre dem so! Nun so würde sich selbst unter dieser schlimmsten Voraussetzung ergeben, daß ich noch bei der vorhin gewonnenen Formulirung der Anklage zu nachgiebig war. In der That, ich bin nicht einmal angeklagt, wie ich vorhin sagte, der Vorbereitung von Vorbereitung von Hochverrath, sondern der Vorbereitung von Vorbereitung eines Gedankens an Hochverrath!! Ganz genau so: (Wiederholung dieser Formel.) Denn die erste dieser Vorbereitungen ist meine Ansprache, durch die ich auffordere, in den Allgem. Deutschen Arbeiterverein einzutreten. Dieser Verein wiederum ist selber keine, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung, sondern an sich legal. Aber in meinem Kopfe soll er einen Gedanken an Hochverrath vorbereiten. Es bleibt also dabei:

Vorbereitung von Vorbereitung eines Gedankens an Hochverrath.

Ich habe gesagt, der Staatsanwalt könnte keine andre Darstellung geben, als die: an sich legal und erlaubt ist der Verein, aber in meinem Sinne, in meinen bösen Gedanken sei er eine Waffe, die ich mir zum Hochverrath schmiede.

Nehmen Sie an, meine Herren, ich schmiede mir eine Büchse. Damit kann man allerlei Dinge thun, Rehe und Hirsche schießen, und auch damit auf eine Barrikade steigen, um auf die Königl. Preuß. Armee zu feuern. Der Staatsanwalt sagt nun: er hat sich eine Büchse geschmiedet, und ich behaupte, er that dies nur zu dem Zwecke, um damit auf die Barrikade zu steigen. Damit würde er mir also zuvor mein Gedanken-Geheimniß nachweisen. Er würde mir natürlich die geheime Absicht, in welcher ich mir die Büchse schmiede eben so wenig nachweisen können, wie die geheime Absicht, zu welcher ich nach ihm den Arbeiterverein organisire.

Nehmen wir aber an, die Sache läge für ihn in jenem Beispiel noch viel günstiger. Nehmen wir an, ich hätte beim Büchsenschmieden zu Anderen mich in Briefen dahin ausgesprochen: ich schmiede die Büchse, um auf die Barrikade zu steigen, so daß diese Absicht feststände, — wäre das Schmieden dieser Büchse bereits eine ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung? Nein, sondern erst, wenn ich die Barrikade vorbereite, auf welche ich mit dieser Büchse steigen will, erst dann würde eine derartige Handlung gegeben sein.

Die andern Einwendungen werde ich bei der Zergliederung des Anklageaktes zur Geltung bringen. Sie sollen zu immer stärkeren Akkorden anschwellen, so daß ich die durchgreifendsten Einreden zuletzt entwickeln werde.

Zunächst erlauben Sie mir eine kurze Geschichtserzählung. Im März v. J. erließ ich mein bekanntes Antwortschreiben an das Leipziger Comitee, in welchem ich den Plan zur Stiftung des Allgem. Deutschen Arbeitervereins entwickelte und Deutschlands Arbeiterbevölkerung zum Beitritt aufforderte. Dies soll keine den Hochverrath vorbereitende Handlung sein. Dieses Schreiben ist in Preußen überall mit gesetzlicher Erlaubniß debitirt.

Im Mai ging ich darauf nach Leipzig und stiftete dort thatsächlich den Verein. Das soll auch keine den Hochverrath vorbereitende Handlung sein. Ich kam nach Preußen zurück. In so viel preußischen Städten, als ich konnte, ernannte ich Bevollmächtigte und organisirte den Verein. Auch hierin fand man

keine Handlung der Vorbereitung des Hochverraths. Ich mache sodann eine Agitationsreise im September v. J., halte in Barmen, Düsseldorf, Solingen große Reden, — immer noch keine Vorbereitung! Jetzt aber fängts an. Ich komme zurück vom Rhein. Ich finde, daß die Berliner Presse entsetzlich gelogen hat über alle jene Vorgänge, daß sie sie auf merkwürdige Weise entstellt hatte. Die Vorgänge von Solingen, wo mir 10,000 Mann unter nicht enden wollenden „Hochs“ auf mich ein in der Rheinprovinz noch nicht dagewesenes Triumphgeleit gegeben hatten, entstellte sie dahin, daß die Gensd'armen mich vor dem Volke hätten schützen müssen! Sie hatte endlich die Ohren der Berliner Arbeiterbevölkerung erfüllt mit der Verdächtigung, ich sei ein Reactionär.

Es war also meine dringendste Pflicht und meine Aufgabe, diese Arbeiterbevölkerung zu enttäuschen, aber wie sollte ich die Mittheilungen der Berliner Presse widerlegen? Ich konnte Brochüren verbreiten; aber, meine Herren, Sie wissen selbst, daß vor dem Volks-Tribunal keine Zeugen vernommen werden können. Unter diesen Umständen kam es mir äußerst bequem, daß ein Fortschrittsblatt selbst einen Artikel brachte, worin abgewichen wurde von jener Lügen-Taktik, welche die gesammte Fortschritts-Presse beobachtet hatte. Da war die große Zahl und das Wachsthum meiner Anhänger, sowie ihre Begeisterung ganz der Wahrheit gemäß geschildert. Die Behauptung, daß ich der Reaction diene, wurde als eine Fabel und ein lächerliches Märchen eingestanden. Allerdings hatte der Korrespondent diesen Artikel noch mit allerlei Phantasien verbrämt; ich hatte indessen nicht die geringste Veranlassung, auf diese Ja oder Nein zu sagen, und noch weniger ist es mir dabei in den Sinn gekommen, etwa ein judiciäres Zugeständniß abzulegen. Ich konnte mich selbst dieser Phantasien als eines argumentum a fortiori bemächtigen, und deshalb druckte ich dieses Zugeständniß der Feinde — soweit ich es aufnahm, — wörtlich ab.

Diese Brochüre, welche ganz offenbar nur darauf hinauslief, die Berliner Arbeiterbevölkerung über mich zu enttäuschen und zum Eintritt in unsern Verein aufzufordern, soll nun das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths darstellen. Wie ist das möglich? Ich werde den Anklageakt bis auf sein Skelett zerlegen, um denselben zu kritisiren und die übrigen Einreden bei dieser Gelegenheit beiläufig entwickeln.

Es heißt in demselben: (liest)

„Der Angeklagte ist geständlich der Verfasser der Brochüre.“ —

> „Durch die Veröffentlichung dieser Brochüre hat sich der Angeklagte einer Handlung, durch welche ein hochverrätherisches, nämlich auf gewaltsame Aenderung der Preußischen Staats-Verfassung abzielendes Unternehmen vorbereitet wurde, schuldig gemacht. Der Angeklagte fordert nämlich in dieser Brochüre die Berliner Arbeiter zum Eintritt in den von ihm gegründeten Allgem. Deutschen Arbeiterverein auf."

Das also ist die Handlung, zu der die Ansprache auffordert, oder die sie vorbereitet. In der That, ein eigenthümliches Verbrechen: aufzufordern zum Eintritt in einen allgemein gesetzlich anerkannten Verein!! Hieraus müßte doch mindestens folgen, daß dieser selbst ein hochverrätherisches Unternehmen ist. Es geht weiter (liest):

> „Der Zweck dieses Vereins ist die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts."

Das — dieser Zweck meines Zweckes — ist doch auch kein Verbrechen. Oder vielleicht ist es der Zweck in dritter Potenz, der Zweck des Zweckes dieses Wahlrechts, welcher das Verbrechen des gewaltsamen Umsturzes bildet? Denn hier wird weiter entwickelt, wie mittelst dieses Wahlrechts der gegenwärtige preußische Staat umgeformt werden würde. Aber hier ist doch nirgends von einer gewaltsamen Herstellung dieses Rechtes die Rede; das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht beendigt vielmehr jede Aera der Gewalt und jede Herrschaft der Klassen übereinander. Der Anklageakt geht weiter (liest):

> „Dieses Ziel des Vereins könnte nur durch eine Veränderung der preußische Staatsverfassung vom 31. Januar 1850 erreicht werden, da diese das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht nicht kennt."

Das ist sehr logisch! Wer das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht will, der will etwas, was nicht in der Verfassung steht, etwas anderes, als in der Verfassung steht, das ist der Anklage nicht zu bestreiten. Aber was hat dies hier in dieser Sache zu thun? Darf ich nicht, ich allein nicht in ganz Preußen — denn alle andre Parteien machen davon den freiesten Gebrauch — die Verfassung mangelhaft oder schlecht finden? Es kommt offenbar nur auf die Mittel zu dieser Aenderung an. Setze ich den Fall, daß ich alle 18 Millionen Bewohner Preußens überzeugen könnte, es sei besser, die Verfassung aufzuheben, namentlich das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht herzustellen: würde dann etwas Verbotenes liegen? Gewiß nicht. Werde ich nun wirklich so lange warten müssen, werde ich auf

diesem langsamen Wege geben müssen, sämmtliche 18 Millionen bis auf den letzten Spießbürger zu überzeugen? Nein, meine Herren, das hat man sehr häufig nicht nöthig, wenn man eine wahrhaft intelligente Bewegung vertritt, ohne deshalb zur Gewalt greifen zu müssen! Man läßt nämlich die Principien, die man vertritt, einerseits wirken auf große Massen des Volkes, und andrerseits — wenn eben die hinreichende Intelligenz diesen Principien innerlich einwohnt, — auf die Minorität der Allergebildetsten in der Nation. Da nun diese Intelligenz der Allergebildetsten in der Regel auch von sehr maaßgebendem Einfluß zu sein pflegt, so kann man den langen Weg abkürzen und braucht nicht zu warten, bis man wirklich den letzten Spießbürger der 18 Millionen überzeugt hat.

England liefert davon ein glänzendes Beispiel. 1841 begann dort die Agitation gegen die Korn-Gesetze, die bis zum Jahre 1846 gedauert hat. Sie wurde ganz in populärer Weise geführt. Als Arbeiter in einen baumwollnen Anzug gekleidet durcheilte Richard Cobden sämmtliche Arbeiter-Distrikte Englands. Ueberall wurden die Massen unter der Devise: „billiges Brod“ zusammengetrommelt, und die Aufhebung der Korn-Gesetze zu einer speziellen Arbeiter-Frage gemacht. Im Jahre 1846 sah sich Sir Robert Peel, der Chef des Tory-Ministeriums, welches bis dahin vor Allem von seinem Partei-Standpunkte aus die Korn-Gesetze geschützt hatte, selbst gegen den Willen seiner Partei, veranlaßt, sie aufzuheben.

Mich greift der Staats Anwalt wegen einer ganz analogen Agitation als Hochverräther an. In England würde kein Staats-Anwalt das gewagt haben. Wird bei uns die Sache der Wahl-Frage denselben Verlauf nehmen? Wird Herr v. Bismarck handeln wie Sir Robert Peel? Ich glaube, auf diese Frage, auf welche ich später noch einen Blick werfe, hier nicht näher eingehen zu dürfen. Sie berührt jedenfalls nicht den Boden meines Rechtes zu dieser Agitation. Als Peel die Korn-Gesetze aufhob, und viele Stimmen im Unterhause ihm den Dank ausdrückten, da sagte er: „Nicht mir, sondern Richard Cobden gebührt dieser Dank!“ Mich klagt statt dessen der Staats-Anwalt auf Vorbereitung von Hochverrath an! Ein wahrhaft trauriger Unterschied zwischen englischen und hiesigen Zuständen.

Präs. (unterbrechend). Es ist auch ein großer Unterschied zwischen dem Inhalte der gegenwärtigen Anklage und den damaligen Verhandlungen. Hier wird Ihnen zur Last gelegt der Umsturz der Verfassung, — dort handelte es sich um die Auf-

hebung eines Steuer-Gesetzes. Ich bitte Sie daher Sich dieser Abschweifung zu enthalten.

Lassalle. Meine Agitation, die mich hier als Angeklagten erscheinen läßt, und die Cobden's befinden sich genau auf derselben Linie, und die Vergleichung beider ist ein berechtigter Theil meiner Vertheidigung. Es kann auch ein Gesetz nicht anders beseitigt werden, als durch einen verfassungsmäßigen Beschluß der legislativen Faktoren; und ein Verfassungs-Artikel hat in dieser Hinsicht im Wesen Nichts vor dem einfachen Gesetze voraus. Liegen ja doch Entscheidungen des Ober-Tribunals genug vor, welche im Gegentheil der Verfassung sogar eine geringere Kraft beigelegt haben, als einzelnen, aktuellen Gesetzen. Ich glaube, es giebt in juristischer Hinsicht nichts Heiligeres, als ein Gesetz.

Präs. Wollen Sie nun in Ihrer Vertheidigung fortfahren.

Lassalle. Gleichviel, also sage ich, was in Preußen zu erwarten wäre in dieser Hinsicht, so ist die Agitation dafür die unbedingte Pflicht eines jeden Volksmannes. Nehmen Sie selbst an, eine Regierung würde in Zukunft bei uns kommen, welche das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht herstellen wollte, so würde sie das gar nicht einmal können, ohne die öffentliche Meinung bereits hinreichend vorbereitet zu finden. Ich habe bereits in dem Prozeß vor dem Königl. Kammergericht ein eklatantes Beispiel davon vorgetragen. Ich zeigte, und zwar aus offiziellen Staatsschriften, wie das Ministerium Manteuffel 1849 eine totale Steuer-Revolution vornehmen wollte, nämlich die Aufhebung der indirekten und Einführung der direkten Steuern. Wie es aber schon für den ersten Gesetz-Entwurf, den es vor die Kammern brachte, in der einen Kammer nur eine sehr geringe Majorität erlangte, in der andern aber damit durchfiel, wie der Gesetzentwurf von allen Zeitungen angegriffen und fast zerrissen wurde, und wie das Staats-Ministerium in Folge dessen, — obgleich es in seiner eignen Staatsschrift sagte (liest):

„die Regierung Sr. Majestät des Königs hat es seit Jahren für eine unbeweisbare Forderung der Zeit erachtet, diese Reform vorzunehmen."

— sich dennoch genöthigt sah, zuletzt zu erklären, nachdem der Kampf darüber 9 Monate gedauert (liest):

„Die Staatsregierung erklärt in Folge dessen S. 23 wörtlich: „„sie darf nach den hervorgetretenen Anzeichen sich doch der Hoffnung nicht hingeben, für ihr Projekt die öffentliche Meinung, auf deren Unterstützung sie bei dessen Ausführung rechnen mußte, schon jetzt hinlänglich vorbereitet zu finden.""

Und mit diesem Seufzer nahm Herr v. Manteuffel Abschied von einer Gesetzesvorlage, die sein Ministerium selbst als eine unabweisbare Forderung der Zeit betrachtet hatte. Sie sehen also, meine Herren, um selbst in aller Zukunft friedlich derartige große wohlthätige Organisationen und Maßregeln einführen zu können, ist hierzu vor Allem eine energische Agitation und Bearbeitung der öffentlichen Meinung zuvor erforderlich. Die Anklage geht weiter (liest):

„Was aber das Mittel betrifft, durch welches der Arbeiterverein diese Umformung des Staates erreichen will, so wird zwar in dem Vereins-Statut behauptet, es solle nur auf friedlichem und legalem Wege, durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung für die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts gewirkt werden."

Die Anklage scheint einen Gegensatz zu machen zwischen dem, was in dem Vereins-Statut behauptet wird, als demjenigen, was mehr nach außen geschrieben ist zum Gebrauch für die Behörden, und dem, was ich den Leuten sage, wenn wir unter einander sprechen. Indessen, alle unsere Sitzungen sind öffentlich; wo sind die polizeilichen Protokolle, die mich beschuldigen, in den Versammlungen eine andere Sprache zu führen, als nach dem Vereins-Statute zu erwarten ist? Wollen Sie sehen, wie wenig wahr es ist, so werfen Sie einen Blick auf das Antwortschreiben selbst, in welchem ich den Plan zum Allgem. Deutschen Arbeiterverein entwickelt und die Arbeiterbevölkerung dazu aufgerufen habe! Sie werden daraus sehen, daß ich nicht erst jetzt zur Gewinnung eines Vertheidigungsmittels jene Parallele mit der englischen anti-corn-law-Bewegung zog, sondern ich rufe dort bereits den Arbeitern zu, wie in dieser Weise die Einführung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zu bewirken ist. Ich sage in jener Schrift (liest):

„Und hier blicken Sie auf England! Mehr als fünf Jahre hat die große Agitation des englischen Volkes gegen die Korngesetze gedauert. Dann aber mußten sie fallen, mußten durch ein Tory-Ministerium selbst beseitigt werden. Organisiren Sie sich als ein allgemeiner deutscher Arbeiterverein zu dem Zweck einer gesetzlichen und friedlichen, aber unermüdlichen, unablässigen Agitatation für die Einführung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts in allen deutschen Ländern. Von dem Augenblick an, wo dieser Verein auch nur 100,000 deutsche Arbeiter umfaßt, wird er bereits eine Macht sein, mit welcher Jeder rechnen muß. Pflanzen Sie diesen Ruf fort in jede Werkstatt, in jedes Dorf, in jede Hütte. Mögen die städtischen

Arbeiter ihre höhere Einsicht und Bildung auf die ländlichen Arbeiter überströmen lassen. Debattiren Sie, discutiren Sie überall, täglich, unablässig, unaufhörlich, wie jene große englische Agitation gegen die Korngesetze, in friedlichen, öffentlichen Versammlungen, wie in privaten Zusammenkünften, die Nothwendigkeit des allgemeinen und direkten Wahlrechts. Jemehr das Echo Ihre Stimme millionenfach wiederhallt, desto unwiderstehlicher wird der Druck derselben sein."

Sie sehen also, meine Herren, daß ich in den eigentlichen Vereinsschriften genau dasselbe sage, was ich hier in meiner Vertheidigung gesagt habe, und daß genau dasselbe darin steht, was im Statut vorgesehen ist. Wir sind ein Verein der Agitation zur Gewinnung der öffentlichen Ueberzeugung.

Wie aber geht der Anklageakt weiter? Nachdem er selbst hat zugeben müssen, es solle nach dem Vereins-Statut nur auf friedlichem und legalem Wege gewirkt werden, heißt es weiter (liest):

„Die vorliegende Brochüre ergiebt jedoch, daß hinter diesem Mittel ein anderes verborgen ist, daß der eigentliche Zweck des Vereins ist, zunächst durch eine massenhafte Vereinigung der Arbeiter einen Druck auf die Regierung und die widerstrebenden politischen Parteien zu üben, und wenn dieser compulsive Zwang nicht ausreichen sollte, um eine Aenderung der Verfassung durchzusetzen, zu diesem Behuf eventuell auch physische Gewalt anzuwenden."

Meine Herren! Davon ist kein Wort wahr, wie ich später noch genauer entwickeln werde. Aber nehmen wir auch an, es wäre wörtlich wahr, was folgt daraus? Werde ich angeklagt der Vorbereitung von Hochverrath? Nein, der Vorbereitung von eventuellem Hochverrath werde ich angeklagt. Sie sehen, das steht wörtlich in der Anklage selbst (liest): „und zu diesem Behufe eventuell auch physische Gewalt anzuwenden." Ich werde angeklagt der Vorbereitung von einer Sache, die **vielleicht** Hochverrath sein **wird**, vielleicht aber auch **nicht**, je nach den späteren Umständen, je nach meinen späteren Entschließungen!! Was ist das doch für eine merkwürdige Anklage!!

Ich sehe nicht ein, warum ich Sie, meine Herren Richter, dadurch ermüden muß, daß ich Ihnen meine Einreden in der langweiligen Form vortrage, welche dem jus als solchem nun einmal eigenthümlich ist. Ich kann Sie vielleicht besser unterhalten, indem ich, ohne dem juristischen Nerv meiner Einrede im Geringsten Abbruch zu thun, sie Ihnen in ästhetischer Form

vortrage! Wenn es nämlich wahr wäre, was der Anklage-Akt behauptet, so müßte ich mich genau in derselben interessanten Gemüthssituation befinden, in welcher Schiller in der Tragödie Wallensteins Tod dort im ersten Akt seinen Helden darstellt. Er hat nach Schillers Darstellung bis dahin allerlei Dinge gethan, welche er à deux mains verwenden kann: je nachdem er wollen wird; die er sowohl für Kaiser und Reich, als wenn er anders wollen wird, gegen sie verwenden kann. Wie er sie verwenden wird, darüber ist er selbst noch nicht entschlossen. In dem bekannten Monologe gleich am Anfang der Tragödie schildert er selbst diese seine Situation, da heißt es:

„Wär's möglich? — könnt' ich nicht mehr, wie ich wollte?
Nicht mehr zurück, wie mir's beliebt? . . .

Präs (unterbrechend): Ich habe schon einmal den Angeklagten darauf hingewiesen, uns nicht mit Deklamationen aus den Dichtern aufzuhalten . . .

Lassalle (ebenso, selbst das Wort wieder ergreifend): Herr Präsident! Sind denn unsere großen Poeten, ist Schiller in diesen Hallen **proscribirt?**! . . .

Der Präsident scheint unterdessen wieder einige beruhigende Worte an den Angeklagten zu richten, der mit erhobener Stimme, ihn übertönend, fortfährt.

Lassalle. . . . Es ist eine sehr wesentliche Stelle, eine Stelle von genialer Ausprägung der hier schwebenden Frage, und Sie müssen dieselbe hören.

(Da der Präsident jetzt in Erwartung schweigt)

Lassalle. „— — Ich müßte
Die That vollbringen, weil ich sie gedacht?
Nicht die Versuchung von mir wies — das Herz
Genährt mit diesem Traum, auf ungewisse
Erfüllung hin die Mittel mir gespart,
Die Wege blos mir offen hab' gehalten?
Beim großen Gott des Himmels! Es war nicht
Mein Ernst, beschloss'ne Sache war es nie!
In dem Gedanken blos gefiel ich mir,
Die Freiheit reizte mich und das Vermögen."

Sehen Sie, meine Herren, hier kann der Staatsanwalt bei dem Dichter lernen. „Beschlossene Sache muß es sein. Wallenstein sagt: „Beschlossene Sache war es nie." Als er daher am Ende dieses Monologs Befehl giebt, Wrangel hereinzuführen, constatirt er selbst die Lage der Dinge, indem er den Blick auf die Thür heftend sagt:

„Noch ist sie rein — noch! das Verbrechen kann
Nicht über diese Schwelle noch! — So schmal ist
Die Gränze, die zwei Lebenswege scheidet."

Diese Grenze, die zwei Lebenswege scheidet, mag psychologisch sehr, sehr schmal sein: in juristischer Hinsicht ist sie ein Abgrund — der Abgrund, der zwischen Handlung und Nichthandlung liegt!

Sie erinnern sich, sage ich zur weiteren Entwickelung, des Momentes, daß Wallenstein sich auch in dieser Unterredung mit Wrangel nicht zum Hochverrath entschließt. Patriotische Rücksichten hindern ihn. Er faßt sogar den entgegengesetzten Vorsatz und verkündet ihn selbst seinen Vertrauten Illo und Terzky mit den Worten:

„Hört — noch ist nichts geschehn, und — wohl erwogen,
Ich will es lieber doch nicht thun."

Da naht sich ihm die Gräfin Terzky. Nachdem sie die ganze dämonische Beredsamkeit des Weibes an ihm erschöpft, läßt Schiller ihn mit heftig arbeitendem Gemüth auf- und abgehen, dann plötzlich stehen bleiben und in den Befehl ausbrechen:

„Ruft mir den Wrangel und es sollen gleich drei Boten satteln!"

Sehen Sie, meine Herren, das ist jedenfalls der erste Punkt, wo der Staatsanwalt mit seinem Accompagnement einfallen könnte in dieser Tragödie. Aber noch habe ich den Wrangel nicht rufen, noch die drei Boten nicht satteln lassen und ich muß sehr bitten, daß der Staatsanwalt abwartet, ob und bis es mir gefallen wird, dies zu thun, ehe er mit seinem Accompagnement dazwischenfährt!

Die Anklage geht weiter (liest):

„Der Kern dieses Artikels ist die Enthüllung des eigentlichen Zieles ..." (sich selbst unterbrechend):

Meine Herren! Der Schreiber dieses Artikels kann gar nicht enthüllen, er kann nur seine Ansichten, seine unverbindlichen, vielleicht falschen, vielleicht richtigen Ansichten aussprechen (weiter lesend):

„... des eigentlichen Zieles der von dem Angeklagten organisirten Arbeiterbewegung], hergeleitet namentlich aus dem bereits zu Tage getretenen Charakter der von ihm abgehaltenen Rheinischen Arbeiterversammlungen. Der Artikel spricht die Besorgniß aus, daß sich die entschiedeneren Elemente der Fortschrittspartei, „weil diese vor dem Kampfe mit der Krone zurückschrecke, der doch der Angelpunkt des ganzen Conflikts sei", von ihren Anhängern losreißen und jener allgemeinen deutschen Arbeiterbewegung in die Arme werfen würden. Der Zweck dieser Bewegung sei aber der gewaltsame Umsturz der bestehenden Verfassung."

Nein! nicht einmal der Artikel der „Süddeutschen Zeitung"

sagt im Geringsten, es sei das der Zweck der Arbeiterbewegung; er sagt etwas davon ganz Verschiedenes: Wir seien Leute, — sagt er — von denen man voraussetzen könne, daß sie sich unter gewissen Umständen in einer gewissen Weise benehmen würden; es sei das unsere Natur. Er sagt: **wenn** ein Lassalle'sches Arbeiterheer auf den Beinen wäre, so würde von der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands kein Stück beim Alten bleiben. Er sagt aber nicht, daß es unser Zweck sei, ein solches Heer zu sammeln und einzuregimentiren; er beschuldigt mich nicht der Organisation dieses Arbeiterheeres zu dem angegebenen Endzwecke. Er fällt ein psychologisches Urtheil über unsere Natur. Ueber unsere Natur aber haben wir keinem Gerichtshofe Rede zu stehen, wohl aber über Zwecke, die wir durch bestimmte Handlungen verfolgen. Solche aber legt uns nicht einmal jener Artikel zur Last. Er fällt mit der begreiflichen Phantasie des Zeitungsschreibers, der alle möglichen Unterstellungen macht, ein Urtheil über das, was eintreten könnte, **wenn** ich an der Spitze eines Heeres stände. Nun — was ich thun würde, wenn ich eines Tages als General an der Spitze eines Arbeiterheeres stände, — — darüber habe ich selbst noch nicht nachgedacht (der Präsident kann hier ein Lachen nicht unterdrücken) und noch weniger wäre ich über solche Gedanken und Möglichkeiten irgend einem Gerichte Rede und Antwort schuldig.

> „Der Angeklagte" — heißt es dann in der Anklage — „will diesen Artikel nur mitgetheilt haben, um den Arbeitern zu beweisen, daß selbst seine Gegnerin, die Fortschrittspartei, in Blättern, welche die Arbeiter nicht lesen, anerkennen, daß er kein Reaktionär sei. In Wirklichkeit aber ..." (sich im Lesen unterbrechend):

Der Herr Staatsanwalt weiß das natürlich weit besser, als ich selber! — (liest weiter):

> „In Wirklichkeit aber hat er beabsichtigt, die Arbeiter durch diese indirekte Enthüllung seiner wirklichen Tendenzen zu dem Eintritt in den Arbeiterverein zu bewegen."

Da haben Sie es schon wieder! Ist es Vorbereitung zum Hochverrath, wenn ich Jemanden in einen erlaubten Verein einzutreten auffordere? Es kehrt sich Alles eigenthümlich um in dieser Anklage. Der Hochverrath ist ein Verbrechen, welches aus möglicher Weise sehr erlaubten Gesinnungen zu unerlaubten Handlungen schreitet. Denken Sie z. B. nur an die Form des Hochverraths, die besonders in früheren Jahrhunderten sehr häufig war und die in Schleswig-Holstein heute noch vorkommen könnte. An den Fall nämlich, daß Jemand aus guten juristischen, genea-

logischen Gründen der Ansicht ist, daß die im Besitze der Regierung befindliche Familie nicht die rechtmäßige ist, sondern daß einer anderen die Herrschaft erbrechtlich gebühre. Das sind sehr erlaubte Gesinnungen; aber trotzdem, wenn aus diesen erlaubten Gesinnungen zu gewissen unerlaubten Handlungen geschritten wird: so liegt das fragliche Verbrechen vor.

Mir dagegen wird vorgeworfen, daß ich aus höchst unerlaubten Gesinnungen zu einer — **erlaubten** Handlung auffordere!! Ein merkwürdiges Verbrechen und es soll Hochverrath sein!

Noch in einer andern Hinsicht begreife ich den Anklage-Akt überhaupt nicht. Fühlt er nicht, daß diese Brochüre, die Ansprache an die Arbeiter, nach seiner eigenen Darstellung niemals das corpus delicti sein konnte, sondern höchstens nur ein Beweismittel für meine Absichten? Wenn ich also angeklagt wäre auf Grund der Organisation des Allgem. Deutschen Arbeitervereins, wenn ich angeklagt wäre durch Organisation dieses Vereins ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitet zu haben — dann, meine Herren, konnte der Ankläger versuchen, durch diese Brochüre den Beweis meiner Absicht mit dem Verein zu führen. Niemals aber kann diese Brochüre selbst, die nach dem Anklageakt selbst nur ein Beweismittel meiner Gesinnungen sein soll, den objectiven Thatbestand meines Hochverraths bilden. Die ganze Anklage steht also windschief; die Brochüre kann meine Absicht bei andern Handlungen beweisen, aber nie kann sie der wirkliche objektive Thatbestand der verbrecherischen Handlung sein. Sie soll nur darthun die Gesinnung, mit welcher ich den Allgem. Deutschen Arbeiterverein organisirt habe; wegen dessen bin ich aber gar nicht angeklagt!

Weiter bemerkt die Anklage:

„Daß er den revolutionären Standpunkt für ein geeignetes Mittel betrachtet, die Arbeiter für sich zu gewinnen, zeigt folgende Stelle.“

Meine Herren! Ich konnte das Wort Revolution im wissenschaftlichen Sinne gebrauchen. Die völlige Unantastbarkeit dieses Sinnes leugnet der Staatsanwalt auch nicht. Aber er wendet ein: das wissen die Arbeiter nicht. — Er ist im Irrthum! Die Arbeiter lesen meine Schriften gleichmäßig, und kennen diesen Sinn schon aus dem Arbeiterprogramm und aus meiner Vertheidigungsrede vor dem hiesigen Kriminalgericht.

Mit großer Verwunderung erfüllte es mich, daß man sogar versucht hat, zurückzugehen auf eine Erinnerung des Jahres 1848, auf das famose Protokoll, das man Ihnen vorgelesen hat. Ich

muß zunächst eins bemerken: Der Oberstaatsanwalt scheint mich für die Worte oder das Protokoll als verantwortlich zu betrachten; dann ist er im Irrthum. Ich weiß nicht, wie es entstanden ist; es ist kein untersuchungsrichterliches Protokoll. Ueberdies, wie können diese abgerissenen Sätze der zuverlässige Inbegriff eines vier-, fünfstündigen Plaidoyers sein, welches ich dort vor versammelter Kammer gehalten habe! Der damalige Greffier hat es in ganz ungeschickten und abgeschmackten Ausdrücken aufgefaßt, für welche ich jede Verantwortlichkeit entschieden ablehne. Ich habe schon gesagt, wie es sich damit verhalten hat. Ich habe in dem Konflikte des Jahres 1848 das Volk aufgefordert, die Nationalversammlung mit den Waffen in der Hand zu schützen. Damals hatten wir sehr bewegte Zeiten. Das ganze Land war in zwei Parteien gespalten und diese bekämpften sich. Und nun kommt der Staatsanwalt und muthet ihnen die Annahme zu: weil ich im November 1848 einmal das Volk zu den Waffen gegen die damalige Regierung aufrief, so muß ich auch in jedem späteren Augenblick immer wieder die Waffen anwenden wollen, als wäre jener Konflikt eine normale, auch für die jetzige Zeit noch maßgebende Lage gewesen. Man hätte besser gethan, nicht an jene Zeiten zu erinnern. Meine Herren! Damals hat ja das Königliche Kammergericht selbst in den ersten Tagen des Novemberkonflikts Verhaftete sofort wieder entlassen, weil es den Belagerungszustand, der von dem Königlichen General v. Wrangel damals über Berlin verhängt wurde, als eine ungesetzliche Handlung betrachtet. Gehen wir also lieber nicht zurück auf diese Erinnerung!...

Der Oberstaatsanwalt und mehrere ältere Mitglieder des Gerichtshofes — Gutschmidt, Grein — erheben sich und protestiren gegen die Richtigkeit und Zulässigkeit dieser Aeußerungen.

Lassalle (mit erhobener Stimme): Ich habe es in den damaligen Zeitungen gelesen, — und es ist niemals später widerlegt worden — daß die ersten drei oder vier von der Regierung Verhafteten Seitens des Kammergerichts sofort wieder freigelassen worden wären. Ich habe es auch gelesen, daß das Kammergericht...

(wird unterbrochen durch den Richter Herrn)

Gutschmidt (sehr laut): Es ist unwahr, daß das Kammergericht den durch den General von Wrangel über Berlin verhängten Belagerungszustand als ungesetzlich gemißbilligt habe.

Präs. Ihre Zeitungen waren keine zuverlässige Quelle. Aber solche Exemplifikationen vermeiden Sie! Dieselben nützen

der Sache gar nichts. Wozu wollen Sie hier gelegentlich auch dem Kammergericht einen Hieb versetzen?

Lassalle: Bemerken Sie denn nicht, Herr Präsident, daß Sie mir eine große Mißdeutung und ein schweres Unrecht widerfahren lassen? Die Mißdeutung ist die: Ich habe nur sagen wollen, daß damals eine ganz anormale Krisis und Periode vorhanden war, daß in Zeiten so großer Aufregung, wie wir sie eben im November 1848 hatten, in einem momentanen Bürgerkampfe, wo die ganze Nation sich in zwei Hälften spaltete, Jeder zu Handlungen gedrängt wird, die nicht beständig, in jedem Augenblick und ohne diese Veranlassung wiederholt werden. Und ich habe mich damit nur gegen die Logik verwahren wollen, welche aus irgend einer Handlung, die während einer so außerordentlichen Krise wie der Novemberkonflikt von 1848 war, vorgenommen wurde, eine Folgerung auf den gewöhnlichen Habitus machen will.

Der Anklageakt will mir namentlich deshalb die Verantwortlichkeit für den mehrerwähnten Zeitungsartikel aufbürden, weil in der Ansprache sich die Worte finden (liest):

> „Wollt Ihr Alles, was ich Euch mit meinen Worten gesagt habe, aus dem Munde meiner Gegner selbst vernehmen, wollt Ihr sehen, wie sie da, wo sie unter sich selbst sprechen, sich Alles das selbst eingestehen, was ich Euch bis jetzt gesagt habe? Nun wohl, ich will Euch auch noch diesen Beweis liefern."

Aber erkläre ich denn dort nicht ausdrücklich nur: Alles, was ich sage, sagt der Artikel? Und daß ich keineswegs Alles, was der Artikel enthält, acceptirte, geht doch auch daraus hervor, daß ich gleich nach seinem Schlusse in meiner Ansprache diejenigen Punkte spezifizire, welche ich allein mit diesem Citat beweisen will, erstens die Zahl der Anhänger, zweitens die Begeisterung, drittens das stete Wachsthum, viertens den früheren Widerwillen gegen Schulze-Delitzsch, die Lächerlichkeit der Erfindung, daß ich der Reaction diene. Auf Seite 12 ist diese innere Beziehung auf jenen Artikel klar und breit dargelegt.

Zu meiner Verwunderung ist der Ausdruck meiner Schrift „der **wirkliche** Charakter der rheinischen Versammlungen" im Anklageakt unterstrichen. Ich verstehe darunter nur den würdigen, den begeisterten Charakter jener Versammlungen. Dann meint der Anklageakt, die Schilderungen des qu. Artikels würden ausdrücklich für zutreffend bezeichnet. Jene Versammlungen aber wurden dort so charakterisirt, „daß sie schon jetzt die auf die physische Gewalt gestützte Volks-

bewegung kennzeichnen.“ Das kann ich einfach nicht verstehen. Meine Herren! Ist das Verbrechen dort schon in der Ausführung begriffen gewesen: wo sind die Hochverrathsprozesse darüber? Oder geht das vielleicht auf die reellen Vorgänge mit den Bierseideln, die einigen Fortschrittlern an den Kopf geworfen wurden? Ist das vielleicht Hochverrath?

„Aber nicht bloß indirekt,“ fährt der Anklageakt fort (liest):

> „Durch Mittheilung jenes Artikels der Süddeutschen Zeitung hat der Angeklagte in seiner Brochüre den Arbeitern seinen Entschluß zu erkennen gegeben, zur Erreichung seines Zweckes nöthigenfalls Gewalt anzuwenden. Er ermahnt die Arbeiter am Schlusse seiner Brochüre, ihrer großen Todten vom Jahre 1848 zu gedenken“ ...

(Abbrechend im Lesen.)

Sehen Sie, meine Herren, da haben Sie jenes Verbrechen, dessen Erfindung schon Tacitus mit Verachtung erwähnt, das Verbrechen Cassius und Brutus gelobt zu haben!! Ich fahre fort, diese Stelle der Anklage mitzutheilen, nicht ohne gewaltsame Unterdrückung meines tiefsten Unwillens (liest):

> „und giebt unzweideutig zu erkennen, daß der Unterschied zwischen der damaligen Volksbewegung und der von ihm organisirten Arbeitervereinigung nur darin bestehe, daß letztere nicht sofort, sondern erst dann zur Anwendung gewaltsamer Mittel schreiten solle, wenn das zunächst in's Auge gefaßte Mittel der Einschüchterung der Regierung durch die imposante Aufstellung eines Arbeiterheeres sich als unzureichend erweisen sollte.“

Ich wiederhole, es ist mir nur sehr schwer möglich, mich mit der von Ihnen gewünschten Ruhe über diesen Satz zu äußern. Was soll man zu einem Theile der species facti des Anklageaktes sagen, der thatsächlich dreimal falsch ist? Ich habe doch gerade das Gegentheil gesagt, daß gewaltsame Mittel nicht zur Anwendung kommen sollen. Aus dem „zunächst,“ das bei dem „nicht“ steht, macht er ein „sofort;“ aber das wäre das Wenigste. Er macht eine zweite, noch viel substantiellere Hinzufügung. Er läßt mich wirklich die Idee aussprechen, daß ich zu gewaltsamen Mitteln schreiten werde. In welchem Worte, auf welcher Seite habe ich das gethan?! — Meine Herren. So etwas ist denn doch stark. Es heißt hier dreist (liest):

> „sondern erst dann zur Anwendung gewaltsamer Mittel **schreiten solle**, u. s. w.

er läßt mich also dies positiv aussprechen, und nicht nur das, sondern auch den terminus ad quem bezeichnen. Ferner: Wo

habe ich davon gesprochen, ein Arbeiterheer aufstellen zu wollen? Niemals, meine Herren! Das ist ein Ausdruck der „Süddeutschen Zeitung," die aber auch nicht gesagt, ich wollte oder würde, sondern: wenn ein Lassalle'sches Arbeiterheer existirte, so würde das ganz grausam mit Deutschlands Verfassung umgehen. Dieses Urtheil über unsere Gemüthsart hat sie ausgesprochen, und daraus entwickelt der Anklageakt unvermerkt die thatsächliche Darstellung, daß ich ein Arbeiter-**Heer** aufstellen wollte.

Und nun kommt die Stelle, die alles so eben in der Anklage Behauptete belegen soll, die ich aber hier verlese, um grade daran erkennen zu lassen, wie furchtbar mir in dieser Anklage mitgespielt wird. (Liest):

> „Und damals handelte es sich darum, Barrikaden zu bauen — heute handelt es sich zunächst nur darum, durch den gesetzlich vollkommen erlaubten Eintritt in unseren Verein, durch eine imposante Entfaltung unserer Zahl und Einmüthigkeit eine Stellung einzunehmen, welche einen immensen Druck auf Regierung wie Fortschrittler zugleich ausüben und eine neue Wendung in der Entwickelung unseres Volks herbeiführen muß."

Ich erwähne also den Akt der Gewalt ausdrücklich, um ihn zu **verneinen**. Und das, meine Herren, ist der Nachweis, auf welchen der Staatsanwalt sich beruft. Ich sage negativ: heute handelt es sich nicht um Gewalt. Worum handelt es sich denn? Und diese beiden Sätze und die positive Antwort, worum es sich heute handelt, ziehe ich gleich in den Satz zusammen: „heute handelt es sich zunächst nur darum, durch die Bildung eines zahlreichen erlaubten Vereins einen bestimmten moralischen Eindruck auszuüben."

Nun, nehmen wir an, daß ich wirklich so gedacht hätte, wie der Staatsanwalt in meiner Seele gelesen haben will, könnte man aus seiner Unterstellung etwas Anderes erkennen, als den Vorwurf, daß ich mich für ewige Zeiten verschworen habe, eine **Revolution** zu machen? Dies also, diese negative Handlung ist nach der Anklage mein Hochverrath, meine Herren, daß ich nicht für ewige Zeiten verschworen habe, Revolution zu machen?!

Meine Herren! Das wären die einzelnen Momente des Anklage-Aktes selbst, die somit jede Spur einer Strafbarkeit vermissen lassen, selbst wenn alles das buchstäblich wahr sein sollte, was er behauptet. Dann aber — kann denn irgend etwas davon wahr sein?? — mit andern Worten: welches ist der

politische, oder — was dasselbe sagen will — der eigentliche thatsächliche Boden der Anklage?

Aber die politischen Geister gehorchen dem Staatsanwalt noch weit schlechter als die juristischen!

Gegenwärtig ist die Lage der Dinge die, daß drei große Parteien im Lande bestehen: 1) die Fortschrittspartei oder die Partei der liberalen Bourgeoisie; 2) die Regierungspartei, unter welcher Bezeichnung ich alle Nüancen der conservativen Partei verstehe und 3) die Partei, welche ich die Ehre habe zu führen oder die eigentliche Volkspartei.

In dieser Lage der Dinge ist, wie sich von selbst ergiebt, nichts von größerem Nutzen für meine Partei, als daß die ersten beiden Parteien nicht miteinander fertig werden können und so genöthigt sind, sich jede in ihrer Weise nach dem Volke, nach dem den Ausschlag gebenden Gewicht der dritten Partei umzusehen.

Bei den Fortschrittlern tritt das in der Weise ein, daß, wie Ihnen der Artikel der Südd. Ztg. zeigt, die radikalste Nüance dieser Partei, noch mich bekämpfend, sich dennoch bereits mit dem Gedanken trägt, zu mir überzugehen.

Noch viel entschiedener aber tritt einem alten Gesetz der Geschichte zufolge jene Annäherung bei der conservativen Partei und der Regierung hervor. Es ist ein altes Gesetz der Geschichte, welches sich in England und Frankreich auf das Wiederholendste bethätigt hat, daß alle äußersten Parteien eine natürliche Affinität für einander empfinden, einen natürlichen Zug, eine gewisse chemische Wahlverwandtschaft, einander gegen die Partei der Mitte zu unterstützen.

Dies hat sich Seitens aller Fraktionen der conservativen Partei im höchsten Grade gezeigt. Die conservative Partei hat mich in ihren Versammlungen wie in ihren Blättern (Kreuzzeitung, Allgem. Volksblatt, Berl. Revue &c. &c.) auf die nachhaltigste Weise unterstützt.

So verlangte z. B. der Chef der conservativen Partei Hr. J.-R. Wagner schon in der Sitzung vom 22. Juni v. J. ausdrücklich sogar gesetzliche Feststellung des Arbeitslohns und zwar durch Gewerberäthe, zu deren Wahl die Arbeiter selbst concurriren sollten.

Er sagt darüber, ausdrücklich von den socialen Bestrebungen sprechend: „Es äußert sich dies wiederum in den Lassalle'schen Theorien, der dem Arbeiterstand durch das allgemeine Wahlrecht zur Regierung verhelfen will. Aber die Sache ist nichts destoweniger richtig und wir werden auf diesem Gebiete nichts

erreichen, bevor nicht dieser Stand in der Regierung wirklich seine Vertretung hat."

Und er schließt seine Erörterung mit den Worten: „Sind Sie damit einverstanden, so würde sich aus dem Letzten das ergeben, was in dem Lassalle'schen Programm steht, daß die Regierung bis zu einem gewissen Punkte ihre Verpflichtung anerkennen muß, den Arbeiter unter Garantie zu unterstützen und ihn wo möglich dazu zu verhelfen, sein eigener Unternehmer zu werden.

Ebenso sagt er in der Sitzung des Volksvereines v. 10. October (s. Kreuzztg. v. 25. October,) über die Verfassung: Ich scheue die Behauptung nicht, daß die Preußische Verfassung, wie sie jetzt besteht, nirgendwo anders einen Halt hat, als in dem Gewissen der Könige von Preußen. Sonst geht sie dem Einen nicht weit genug und dem Andern viel zu weit, das heißt, die Parteien in Preußen scheiden sich in solche, welche die Verfassung ausbauen, und in solche, die sie revidiren wollen. Die Verfassung, wie sie jetzt dem Wortlaute nach besteht, will eigentlich in Preußen Niemand mehr." Und am Schluß der Rede fordert er sogar, wenn auch freilich in seiner Weise mit ständischer Färbung, das allgemeine und direkte Wahlrecht. Er sagt: Und ich für meinen Theil nehme keinen Anstand, mich dahin auszusprechen, daß mir unser jetziges Wahlgesetz durchaus nicht liberal und frei genug ist; ich wünsche ein Wahlgesetz, worin wieder die Gedanken des alten Deutschen Rechts zur Erscheinung und Ausführung kommen, ich meine das nur durch die Rücksicht auf die Wahrhaftigkeit regulirte allgemeine und direkte, aber freilich nach Ständen geordnete Wahlrecht."

Sie sehen, also, meine Herren, Herr Justizrath Wagner will die Verfassung eben so wenig, wie ich. Er fordert ein allgemeines und directes Wahlrecht so gut wie ich. Wo bleibt die Rechtsgleichheit? Warum führt die Staatsanwaltschaft zweierlei Maaß und Gewicht? Warum verfolgt sie gerade nur mich auf Hochverrath?

Noch weit nachdrücklicher hat die Staatsregierung selbst sich zu jener Annäherung an meine Partei veranlaßt gesehen. Lesen Sie z. B., um Ihnen nur eine Probe zu geben, einen Leitartikel, welchen das officiöse Blatt unseres Ministerpräsidenten am 27. v. M. vor Kurzem brachte.

Die Norddeutsche Zeitung vom 27. Februar c. führt in diesem Leitartikel ein Blatt meiner Partei in Belgien an. Sie citirt zuletzt aus demselben folgenden Satz:

„Einige wohlwollende Seelen denken, ohne daß sie wagten, es

auszusprechen, daß die Personen, die die Revolution von 1830 emporgehoben, verbraucht sind, daß die Bourgeosie, welche uns regiert, sich nicht auf der Höhe der Zeit befindet, daß das Volk, der Arbeiter, mit einem Wort das Proletariat, weder in dem Gemeinderath noch in den Provinzialräthen, noch in den Kammern vertreten ist, daß die Konstitution der Verbesserung fähig sei, wie alle menschlichen Institutionen, und daß sie folglich modifizirt werden müßte, namentlich soweit sie das Wahlgesetz anbelangt. Diese Leute fügen hinzu, daß eine neue Situation auch neuer Männer bedürfe und daß die kleinen Nationen sicher eher durch Mangel an Muth, als zu durch große Kühnheit zu Grunde gehen."

Und hierauf fügt nun die Norddeutsche selbst hinzu:

„Wir werden wohl noch mannigfache Gelegenheit haben, auf die seltsamen Zustände zurückzukommen, die Belgien in diesem Augenblicke darbietet; heute haben wir ein belgisches Blatt sprechen lassen, welches als letztes Heilmittel der Situation die Vertretung des Proletariats in der Gemeinde-, der Provinzial- und der Landesrepräsentation verlangt.

Und Angesichts dieser Zeichen der Zeit posaunen die Schulze's und Müller's und Tante Voß und all' die andern Fortschritts-Organe es alle Tage aus, daß die soziale Frage todt sei, daß die Bourgeosie regieren müsse, die sich in dem kleinen Belgien bereits in 33 Jahren so vollständig abgenutzt hat, daß sie keinen Minister mehr zu liefern im Stande ist. — Und wenn eine solche Situation, wie wir sie in Belgien sehen, nun in einem Großstaate einträte, einem Staate, der eine Politik nach Außen zu vertreten hat! — Was dann, theuerste Fortschrittsgevattern?"

Sie sehen, meine Herren, das sind ganz genau die Anschauungen und Theorien, die ich in meiner Agitation entwickle, das steht bis zu Wort, Vergleich und Ausdruck ganz und gar unter dem Einfluß meines neuesten nationalökonomischen Werkes „Herr Bastiat-Schultze oder Capital und Arbeit."

Sie sehen, meine Herren, bereits ist alle Welt gezwungen, mehr oder weniger meine Sprache zu sprechen: Der radikale Correspondent der „Süddeutschen" einerseits, wie der Justizrath Wagner, der preußische Volksverein, andererseits und endlich die preußische Staatsregierung ihrerseits.

Als ich mich erhob, im März vorigen Jahres, war ich ein einzelner Mann. Woher kommt diese Macht Eines Mannes, alle Parteien und selbst die Regierung zu zwingen, seine Sprache zu reden? Sie kommt ganz einfach daher, daß mein Wort einerseits mit unwiderstehlicher Gewalt auf große Massen des Volks, anderseits mit vielleicht noch größerer Gewalt innerhalb der

Minorität der Gebildeten gerade auf die Allergebildetsten und die Allerintelligentesten wirkt, und die Zusammenströmung dieser beiden geistigen Schichten, des unmittelbaren Volksgefühls und der Einfluß der Höchstgebildeten, einen geistigen Druck erzeugt, welchem nicht leicht zu widerstehen ist. Sie kommt endlich ganz besonders aus dem realen Umstande, daß die Regierung und die conservative Partei sich in einem Kampf mit der Bourgeoisie befinden und in diesem Conflikte daher eine jede Partei gezwungen ist, sich nach dem Volke umzusehen.

Daher die Macht, das Ansehen, der Einfluß, welchen meine noch so junge Partei auf alle Parteien im Lande in so kurzer Zeit bereits gewonnen hat.

Nach dem Staatsanwalt nun ist mir nichts mehr verhaßt, als das Ansehen und der Einfluß, den diese Lage der Dinge meiner Partei giebt:

Nach ihm wünsche ich nichts sehnlicher als durch einen gewaltsamen Umsturz der Regierung die Regierungsgewalt und alle Machtmittel derselben in die Hände der Bourgeoisie zu werfen; welche, da sie über allen Einfluß des Geldes und des Besitzes verfügt, dieselbe nothwendig an sich reißen würde. Ich wünsche dies, damit sie, die Bourgeoisie, meine eigentliche politische Gegnerin, dann alle Machtmittel der Regierungsgewalt in ihren Händen hat, um mich und meine Partei zu verfolgen und zu massacriren: Ich wünsche es, damit sie alle jene Elemente der conservativen Partei, die sich jedem einmal gegebenen Zustand anschließen, zwingen kann, sich mit ihr gegen mich zu vereinigen! Ich wünsche es, damit sie dann durch keinen Rest einer sittlichen selbstständigen Staatsgewalt beengt, uns Hals über Kopf in die Verwirklichung der gesellschaftlichen Manchester-Theorien hineinreiten kann, die ich auf Leben und Tod zu bekämpfen erklärt habe.

Das Alles, so sehr es mich und meine Partei ruiniren müßte, wünsche ich nach dem Anklage-Akt gleichwohl, wahrscheinlich nur dem Staatsanwalt zu Gefallen, damit er nämlich doch wenigstens einigen Schein für seine Anklagen habe.

Meine Herren! Da ich schon einmal auf die politische Lage, die den thatsächlichen Boden dieser Anklage bildet, habe eingehen müssen, nun wohl, so lassen Sie uns weiter gehen in der Entwickelung derselben; erheben wir die Debatte zu ihrer eigentlichen, wirklichen Höhe!

Der Staatsanwalt beschuldigt mich das allgemeine und directe Wahlrecht herstellen und somit die Verfassung stürzen zu wollen!

Nun wohl, meine Herren, obwohl ein einfacher Privatmann,

kann ich Ihnen sagen: ich **will** nicht nur die Verfassung stürzen, sondern es vergeht vielleicht nicht mehr als ein Jahr, so **habe** ich sie gestürzt!

Aber wie? Ohne daß ein Tropfen Blutes geflossen, ohne daß eine Faust zur Gewalt sich geballt hat! Es vergeht vielleicht nicht ein Jahr mehr, so ist in der friedlichsten Weise von der Welt das allgemeine und direkte Wahlrecht **octroyirt**.

Die **starken** Spiele, meine Herren, können gespielt werden, Karten auf dem Tisch! Es ist die **stärkste** Diplomatie, welche ihre Berechnungen mit **keiner** Heimlichkeit zu umgeben braucht, weil sie auf erzene Nothwendigkeit gegründet sind.

Und so verkündige ich Ihnen denn an diesem feierlichen Ort, es wird vielleicht kein Jahr mehr vergehen — und Herr v. Bismarck **hat** die Rolle Robert Peel's gespielt und das allgemeine und directe Wahlrecht **ist** octroyirt! Ich wußte das schon an dem ersten Tage, an welchem ich durch den Erlaß meines Antwortschreibens diese Agitation begann und es konnte Niemand entgehen, der mit klarem Blick die Situation umfaßte.

Die Staatsregierung wird die Rolle Sir R. Peels spielen, sage ich, und zwar schon aus dem sehr einfachen Grunde, weil ihr gar nichts anderes übrig bleibt.

Ein nicht beizulegender, ein tödtlicher Kampf hat sich erhoben zwischen dem Königthum und der Bourgeoisie! Wer von Beiden **weicht**, ist **verloren**!

Das Königthum kann einer **Clique** nicht weichen, aber eben so wenig kann es andrerseits die unregelmäßigen Zustände verewigen, die wir jetzt haben.

Es kann sich nicht einer Clique gefangen geben, aber es kann eben so wenig den bestehenden anormalen Zustand für immer aufrecht erhalten.

Es ist daher ein Kampf ohne Ausweg und ohne Ende, denn es ist ein Kampf von zwei Gegnern, von denen jeder von Beiden unbesiegbar ist für den Andern in seinem eignen Lager!

In diesem Kampfe ohne Ausweg hat meine Stimme den einzigen möglichen Ausweg eröffnet, der überhaupt denkbar war, einen Ausweg von der höchsten rechtlichen und historischen Weihe, den Ausweg, das **Volk selbst** auf die Bühne zu führen und **sein** Recht herzustellen!

Der Ausweg ist eröffnet, zugleich eine immense Strömung der geistigen Atmosphäre erzeugt, die nach demselben hindrängt, eine Strömung, die sich componirt aus dem vereinten Druck des unmittelbaren Volksgefühls und der Intelligenz der Höchstbesitzenden im Reiche des Geistes — mit der Nothwendigkeit der

Naturgesetze drängt diese Atmosphäre nach jener einzigen Oeffnung hin, die in den fatalistischen Kreis gebrochen ist.

Es kömmt dazu, daß, wie mir schon bei Erlaß meines Antwortschreibens klar war und wie seitdem bedeutend näher gerückt ist, große auswärtige Conflicte bevorstehen, Conflicte, welche es unmöglich machen, das Volk zu ignoriren, und zwingen das was man thut, zu thun, gestützt auf das Volk und getragen vom Volk!

Wir stehen am Beginn auswärtiger Conflicte so bedrohlicher Art, meine Herren, daß in denselben, wenn unsere Regierung nicht den überlegenen Blick hat, zur Zeit — ich sage, so lange es noch Zeit ist — zu dieser Maaßregel zu greifen, um dem Volke ein erhöhtes Seelenleben und eine immense Expansivkraft zu verleihen, unsere Nation in Gefahr steht, ihre nationale Existenz und die Integrität ihres Territoriums zu verlieren — und ich hoffe, es ist nicht erlaubt, an so viel Unfähigkeit Seitens der Regierung zu glauben!

Präs. (während der letzten Sätze Lassalle's, der gleichzeitig weiter spricht, einfallend). Das geht zu weit! Ich kann Ihre Expektorationen über die Stellung der europäischen Großmächte zu einander nicht länger zulassen. Ich habe Ihnen alle Freiheit in Ihren Entwickelungen über die innere Politik zugelassen. Aber nun gar noch die auswärtige — das hat nichts mit der Sache zu thun.

Lassalle (sehr erregt). Ich protestire entschieden dagegen, mich in dieser Weise in der Freiheit meiner Vertheidigung zu stören. Es muß meiner Beurtheilung unterliegen, wie ich mich vertheidigen will. Wenn das nicht gefällt, so muß ich dem Hof überlassen, mir das Wort überhaupt zu entziehen und die Vertheidigung abzuschneiden. Aber so lange ich das Wort habe, werde ich sprechen frei, frei wie der Vogel in der Luft!

Ob.=Staats=Anw. Ich habe bereits selber gesagt, daß diese auf Abänderung des bestehenden Wahlrechts gerichteten Bestrebungen an sich kein Verbrechen sind, so lange sie auf gesetzlichem Boden sich bewegen. Darüber also wird sich der Angeklagte jeder weitern Ausführung entschlagen können. Die Anklage behauptet aber, daß der Angeklagte damit umgeht, auf gewaltsame Weise diese Aenderung herbeizuführen. Erst dieser Umstand qualifizirt das vorliegende Faktum als Hochverrath. Was der Angeklagte also darüber sagt, wie es auf eine friedliche Weise umzugestalten wäre, was die Absicht der Regierung und der beiden Parteien sein mag, ob ferner schließlich das gleiche und direkte Wahlrecht noch octroyirt werden würde: das sind

Behauptnngen, die hier ganz ohne Einfluß sind. Seine Vertheidigung wird sich also, da er zugiebt, die Abänderung des Wahlrechts überhaupt zu erstreben, darauf zu beschränken haben, den ihm geführten Nachweis, seinen Plan mit Gewalt durchführen zu wollen, zu widerlegen.

Präs. Sobald Sie von europäischen Verwickelungen und dergleichen sprechen, mischen Sie da nicht ganz ungehörige Erklärungen über höhere Politik in ihre Vertheidigung, die gar nichts mit dem Gegenstande unserer Verhandlung zu thun haben? Ich muß wiederholen, daß, wenn Sie davon reden wollen, wie etwa die Großmächte zu Preußen stehen...

Lassalle (den Präsidenten unterbrechend): Ich bin doch nicht so abgeschmackt, wie man vorauszusetzen scheint, auf eine detaillirte Darstellung dieser Beziehungen einzugehen; aber berühren muß ich Alles können, was ich für erforderlich halte. Ich werde sofort zeigen, wie sehr ich auch in diesen Ausführungen bei der Sache bin.

Der Staatsanwalt klagt mich an, die Verfassung mit Gewalt umstürzen zu wollen. An meine Worte, wie ich sie im Statut und sonst ausgesprochen habe, hält er sich also nicht, sonst könnte er mich ja gar nicht anklagen, weil da überall nur von friedlicher Agitation die Rede ist. Aber meine Worte will er nicht als meine wahre Absicht gelten lassen, sondern er weist auf die angeblich hinter meinen Worten verborgenen geheimen Absichten hin, wie ich in Wahrheit meinen Zweck erreichen wolle.

Er stützt sich dabei also darauf, daß ich in Wahrheit nach ihm kein anderes Mittel haben könne, das allgemeine und direkte Wahlrecht herzustellen als die Gewalt. Folglich, meine Herren, ist einer solchen Gewissens-Inquisition gegenüber keine Widerlegung durchgreifender, als diejenige, die concreten Mittel zu entwickeln, durch welche ich das allgemeine und direkte Wahlrecht herzustellen rechnen kann; Ihnen zu zeigen, daß sehr gegründete, sehr wirksame, durchaus nicht chimärische Mittel und Aussichten hierzu vorhanden sind, auch ohne alle Gewalt. Hierbei kann der Druck der auswärtigen Verhältnisse eine große Rolle spielen und darum bin ich berechtigt, auf sie Bezug zu nehmen. Ich weise damit nach, daß dasjenige, was man mir in die Seele schiebt, durchaus willkührlich ist, und daß es ganz andere Mittel und Aussichten dazu giebt.

Sie sind sehr ungeduldig, meine Herren; aber bedenken Sie doch: ich spreche für meine Ehre und meine Existenz!

Rechtsanw. Holthoff. Ich muß an die Gerechtigkeit und Billigkeit des Hohen Gerichtshofs appelliren. Es ist unver-

meidlich, daß der Herr Angeklagte tiefer und umständlicher die Sache erörtert, und er thut dies nach seiner Weise. Was er aber auch gesagt hat, Sie haben ihm noch nicht nachweisen können, daß wirklich eine Abschweifung von der Sache stattgefunden habe. Er hat Ihnen so eben mit schlagenden Gründen die Nothwendigkeit jener Ausführungen dargelegt. Dann muß ich aber doch auch an die bloße Billigkeit des Hohen Gerichtshofes appelliren. Der Herr Ober-Staatsanwalt muthet Ihnen die Verhängung einer dreijährigen Zuchthausstrafe über den Angeklagten zu; wollen Sie ihm nicht aus Billigkeit gestatten, gegen jedes drohende Jahr eine Stunde zu sprechen?

(Große Bewegung.)

Präsident. Ich will den Angeklagten in seiner Vertheidigung nicht beschränken; ich wollte in seinem eigenen Interesse ihn davon abmahnen, sich in so excentrischer Weise zu äußern.

Lassalle. Ich sagte Ihnen also, daß Konflikte bevorstehen, in denen man das Volk nicht wird ignoriren können, daß man dasjenige, was man thut, zu thun habe, gestützt auf das Volk und getragen vom Volk.

Es kommt endlich dazu, daß das Königthum, wenn es einer Clique nicht weichen kann, dagegen vollkommen wohl das Volk auf die Bühne rufen und sich auf es stützen kann. Es braucht sich hierzu nur bewußt zu werden, welches die Säule ist, auf der es steht. Das Volk, nicht die Bourgeoisie, zahlt seine Steuern! das Volk, nicht die Bourgeoisie, schlägt seine Schlachten! Es braucht sich endlich hierzu nur seines Ursprungs zu erinnern, denn alles Königthum ist ursprünglich Volkskönigthum gewesen.

Ein louis-philippistisches Königthum, ein Königthum von der Schöpfung der Bourgeoisie könnte dies freilich nicht. Aber ein Königthum, das noch aus seinem ursprünglichen Teige geknetet dasteht, auf den Knauf des Schwertes gestützt, könnte das vollkommen wohl, wenn es entschlossen ist, wahrhaft große, nationale und volksgemäße Ziele zu verfolgen.

An dem Tage also, meine Herren, an welchem Sie dem Könige den Prozeß machen werden und der Staatsregierung wegen Umsturzes der Verfassung durch Octroyirung des allgemeinen und direkten Wahlrechts — an diesem Tage werde ich dem Staatsanwalt gestatten, mich als geistigen Mitschuldigen, als intellectuellen Urheber dieses Verfassungsumsturzes vor Ihre Barre zu laden!

Und an diesem Tage werde ich mich und meine Mitangeklagten vertheidigen wie folgt:

Die preußische Verfassung hat, werde ich dann in dieser Ver-

theidigung sagen, niemals auch nur einen einzigen Tag lang zu Recht bestanden!

Durch den § 6 des Gesetzes vom 6. April 1848 hatte sich der König des Rechtes begeben, Gesetze ohne Zustimmung der Volksvertreter zu erlassen. Zugleich war durch das Gesetz vom 8. April 1848 das allgemeine Wahlrecht, zwar noch nicht das direkte, aber doch schon das allgemeine Wahlrecht eingeführt.

Im Dezember 1848 octroyirte Friedrich Wilhelm IV. eine Verfassung. Mochte er das thun, aber um definitive Gültigkeit zu haben, blieb sie an die Genehmigung der legalen Volksvertreter gebunden.

Das sah Friedrich Wilhelm IV. auch selbst ein und berief zu diesem Zweck eine Volksvertretung nach Berlin.

Aber ehe noch die Genehmigung der Vertretung zu Stande gekommen war, wurde 1849 die Volksvertretung von neuem aufgelöst, das allgemeine Wahlrecht aufgehoben, das jetzige Dreiklassenwahlgesetz octroyirt und von der nach diesem Dreiklassenwahlgesetz einberufenen Kammer die Verfassung acceptirt.

Der König hätte zur Noth auch noch dies Dreiklassenwahlgesetz octroyiren können. Aber um rechtliche definitive Gültigkeit zu haben, mußte es dann immer von der damals gesetzlich bestehenden, also von einer durch das allgemeine Wahlrecht gewählten Volksvertretung bestätigt werden.

Dies geschah nicht. Dies ist unterblieben bis auf den heutigen Tag. Alle seitdem einberufenen Kammern, und die Verfassung, die sie genehmigt haben, entbehren somit aller und jeder rechtlichen legalen Grundlage.

Da der König selbst nicht mehr ein Gesetz mit definitiver gesetzlicher Wirkung ohne Genehmigung der legalen Volksvertretung erlassen konnte, so konnte er die Befugniß dazu auch nicht andern übertragen, somit auch nicht den nach dem octroyirten Dreiklassenwahlgesetz zu erwählenden Kammermitgliedern übertragen. Eine Befugniß, die ich selbst nicht mehr habe, kann ich auch nicht delegiren. So ist also die Verfassung vom ersten Tage an illegal und nichtig. Und sie ist es natürlich heut noch so wie vor 15 Jahren. Sie wissen die Rechtsregel, meine Herren: Quod ab initio nullum est, nullo lapsu temporis convalescit.

Ebensowenig ist seitdem durch die Wahlen Seitens des Volkes eine Ratihabirung der Verfassung oder jenes Dreiklassenwahlgesetzes eingetreten.

Nach der neulich in den Regierungsblättern veröffentlichten amtlichen Statistik haben unter dem Dreiklassenwahlgesetze niemals mehr als circa 30 pCt. der wahlberechtigten Bevölkerung ge-

wählt. Von einer Ratihabirung des Dreiklassenwahlgesetzes oder der Verfassung Seitens des Volks kann also nicht die Rede sein. Die Verfassung hat also noch heute ebensowenig eine rechtliche Existenz, wie seit dem ersten Tage und wie alle Kammern seit dem octroyirten Wahlgesetze vom Juni 1849.

Die Bourgoisie, meine Herren, hat jene Vernichtung des Volksrechts — die illegale Beseitigung des allgemeinen Wahlrechts — ruhig und ohne Widerspruch acceptirt und gutgeheißen. Sie hat in keiner einzigen Kammerverhandlung seit 1849 dagegen protestirt! Sie hat diese Vernichtung des Volksrechts und die besondere Beute, welche ihr die Königl. Gunst hinwarf, mit Jubel angenommen und als das Recht des Landes ausgerufen. Sie ist gleichgültig und vielfach sogar innerlich hocherfreut über diese Verkümmerung des Volksrechts hinweggegangen. Jetzt, wo sie für das Königthum über die Auslegung jener königlichen Gunst in Streit gerathen ist, will sie das Königthum im Namen des Rechts bekämpfen, während sie doch von vornherein, wie wir gesehen, kein Recht, sondern nur die Verletzung desselben zu dem Boden hat, auf dem sie steht.

Und das rächt sich jetzt, meine Herren, wie sich alles schon hienieden rächt!

Das Königthum in einemfort angegriffen, eingeschüchtert und zu Boden gerannt im Namen des Rechts, ist dadurch endlich dazu gekommen, dieses Recht selbst zu untersuchen und zu kritisiren und hat gefunden, daß die Bourgoisie gar nicht auf ihrem Rechte, sondern nur auf seiner Gunst steht.

Jedermann empfindet eine Achtung vor dem Recht und ist geneigt, es zu respektiren. Aber Niemand läßt sich gern aus seiner eigenen Gunst ein Halsband drehen, an welchem er erwürgt wird, und das ist Niemand zu verdenken und daher auch dem Königthum nicht.

Beständig auf das „Recht" hingedrängt, hat sich das Königthum erinnert, daß es mehr in seiner Stellung läge, auf das wirkliche Recht zurückzugehen und das Volk auf die Bühne zu führen, als einer Clique zu weichen und von einer Handvoll Personen sich aus seiner eigenen Gunst ein Halsband winden zu lassen, an dem es erwürgt wird.

Diejenigen also, welche das allgemeine und direkte Wahlrecht oktroyirt haben, sind statt Vernichter des Rechts vielmehr nur Wiederhersteller des Rechts, Wiederhersteller des Volksrechts gewesen, und wenn 1848 nur erst das allgemeine Wahlrecht, noch nicht das allgemeine und direkte Wahlrecht bestand, und jetzt auch dieses eingeführt ist, so werde ich Ihnen ein

Wort entgegnen, das schon Herr v. Vincke auf dem Vereinigten Landtage von 1847 ausrief: „Die Freiheiten eines Volkes sind ein Majorat, das im Laufe der Zeiten niemals vermindert, immer aber vermehrt werden kann.

So, meine Herren, würde ich sprechen zur Vertheidigung meiner und meiner Mitangeklagten an jenem Tage, wo sie mich der intellectuellen Urheberschaft jenes Verfassungsumsturzes anklagten und mein Lebtag hindurch werde ich stolz darauf sein, mächtiger als es vielleicht jemals irgend einem Privatmann gegeben war, zu dieser Wiederherstellung des Volksrechts beigetragen zu haben. —

(Der Angeklagte setzt sich hierauf, wird aber von dem Präsidenten erinnert, sich auch über die unter II. der Anklage enthaltenen Vorwürfe zu äußern.)

Lassalle. Die unter II. erwähnten, angeblich verhöhnenden und beleidigenden Stellen sind nicht meine Worte, sondern der „Südd. Zeitung" entnommen, und als ein solches Citat von mir aufgenommen worden. Zunächst muß ich bemerken, daß, wenn Sie, wie ich erwarte, die Anklage wegen Hochverraths abweisen, die Connexität wegfällt, vermöge deren ich auch wegen dieser Punkte nicht vor dem gewöhnlichen Kriminalgericht, sondern vor dem Staatsgerichtshofe angeklagt werde. Es giebt keine Connexität mit Null, und diese Null wäre hier die zurückgewiesene Anklage auf Hochverrath Doch will ich einige wenige Bemerkungen au fond machen. Es soll in dem Ausdrucke „Scepter Krone, Stern und andere Spielsachen" eine Verhöhnung der Monarchie liegen, und dies soll ein Vergehen sein gegen § 101 des Strafgesetzbuchs. Läge hier auch eine Verhöhnung faktisch vor, so paßt sie keinenfalls unter diesen Paragraphen, welcher von Verhöhnung einer Einrichtung des Staats handelt. Der Staatsanwalt stellt sich vor, die Monarchie sei „eine Einrichtung des Staates," wie etwa die Schlacht- und Mahlsteuer. Ich kann dem Königthum überlassen, sich mit dem Staatsanwalt über diese Darstellung abzufinden. Ich bemerke daher nur: die Monarchie ist keine „Einrichtung der Monarchie," sie ist eben die Monarchie selbst. Mit andern Worten die Monarchie ist der Gesammtbegriff, nicht aber ein einzelnes Institut innerhalb der Gesammtheit des staatlichen Organismus. Der § 101 der von Verhöhnung einzelner Einrichtungen des Staates spricht, paßt also keineswegs hier her. Und es kann auch bei dieser Auseinandersetzung nicht auffallen, daß die größere Handlung straflos, die kleinere aber ein Vergehen sei. Das findet sich, meine Herren, im Strafrecht hundertmal, weil dies eine Sphäre

des Begriffes ist und nicht der Quantität. Blicken Sie doch gleich auf § 100 zurück, in welchem von der Verfeindung der Angehörigen des Staates gegen einander durch Anreizung zum Hasse oder zur Verachtung die Rede ist. Wenn aber Jemand, etwa ein philosophischer Timon von Athen, nicht gegen einzelne Klassen, sondern gegen die ganze Welt zu Haß und Verachtung auffordert, wo wäre das Gesetz, welches ihn bestraft?!

(Heiterkeit.)

Es ist aber auch de facto von Verhöhnung dabei gar nicht die Rede. Scepter, Krone, Stern sind nicht Einrichtungen der Monarchie, sondern es sind nur Symbole derselben. Wer Symbole verhöhnt, der verhöhnt doch noch nicht die Einrichtungen, die damit angedeutet werden. Endlich aber wäre es doch stark, in dem unschuldigen Worte „Spielsachen" in der That einen Hohn zu erblicken. Jede Idee des öffentlichen Rechts beinah — ich erinnere Sie namentlich an die Geschichte des Römischen Rechts — hat ihre Solennität. Wenn man diese äußeren Symbole auffaßt ohne momentane Berücksichtigung der Ideen, welche durch sie ausgedrückt werden sollen, kann man sie als Spielsachen bezeichnen. In diesem Ausdruck träte also höchstens der Umstand zu Tage, daß der Mann, der den Artikel geschrieben, ein Rationalist ist und keinen großen Werth auf den symbolischen Ausdruck der Ideen legt, und somit geneigt ist, in Solennitäten oder Symbolen nur Spielsachen zu erkennen. Das wäre aber nimmermehr schon eine Verhöhnung dieser Ideen, hier also der Idee der Monarchie.

Ich komme zu dem zweiten Vorwurfe unter dieser Nummer II., wonach die Mitglieder des Königl. Staats-Ministeriums in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt sein sollen. Er stützt sich auf folgende Stellen (liest):

> „Wir stehen Dank der Thorheit unserer Regierung und der beschränkten Schwäche, welche sich vielfach in der Leitung der liberalen Sache kund giebt, an dem Vorabende einer großen socialen Umwälzung."

„Thorheit," meine Herren, ist nimmermehr ein beleidigender Ausdruck. Ich citire nicht gern Dichterstellen, weil es dem Herrn Präsidenten nicht gefällt, (Heiterkeit) aber trotzdem werden Sie mir zugeben müssen, daß die großen Dichter des Volkes den Sprachgebrauch desselben bestimmen. Und so werden Sie bei Ihren Urtheilen auch nach den Entscheidungen unserer Dichter Sich richten müssen. Wenn Göthe den Faust sagen läßt, nachdem dieser alles Mögliche studirt hatte:

> Da steh' ich nun, ich armer Thor,
> Und bin so klug als wie zuvor!

so will Faust sich damit doch nicht selber injuriiren, etwa aussprechen, daß er ein dummer Junge sei; sondern Faust will nur sagen, daß er ein dem wirklichen Zwecke, den er verfolgte, widersprechendes Mittel ergriffen hatte, welches nicht zur Erreichung seines Zieles führte. Dies ist überhaupt die Bedeutung der Thorheit: Mittel zu ergreifen, die statt zur Erreichung ihres Zweckes zu führen, vermöge der Dialectik der Wirklichkeit etwas ganz Entgegengesetztes herbeiführen. Dies ist eine allgemeine menschliche Infirmität, vor der kein Mensch sicher ist und die sehr weit von dem Makel eines positiven Schimpfes entfernt ist.

Und hätte ich den Artikel in der Absicht einer solchen Beleidigung abgedruckt, so hätte ich mich ja selbst beleidigen müssen. Ich bin ja eben der Socialist, welcher diese sociale Umwendung will. Nach mir wäre es also ja offenbar nicht Thorheit, sondern höchste Weisheit von der Regierung dieselbe herbeizuführen. Es besteht also keine communicatio animi zwischen mir und der „Südd. Zeitung," die ein mir feindlich gesinntes Blatt ist. Ein culposes Verbrechen giebt es aber bei Beleidigungen und Verhöhnungen nicht; da muß wirklich animus vorhanden sein. Ich habe gesagt, in welchem Sinne ich jenen Artikel abgedruckt habe. Nach derselben Auffassung, welche ich hier dargelegt habe, ließ die Staatsanwaltschaft gegen sieben liberale Blätter, welche die polnische Proklamation abgedruckt hatten, die Untersuchung, welche anfangs eingeleitet war, wieder fallen, weil eben an eine communicatio animi nicht gedacht werden konnte.

Rechtsanw. Holthoff. Wenn sich die Meinung geltend machen sollte, daß der Inhalt der Anklage unter andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu subsumiren sei, so muß von unserer Seite erwartet werden, daß die Anklage in der angebrachten Art abgewiesen und somit auch dem Angeklagten, im Falle einer anderweitigen Verfolgung, besondere Gelegenheit gegeben werde, sich in der neuen Richtung zu vertheidigen. Der Angeklagte würde sonst in der That ohne eigentliches vorheriges Gehör verurtheilt werden. In Bezug auf den ersten Punkt der Anklage wollte ich nur noch ein Moment hervorheben. Die vorbereitende Handlung zum Hochverrath wird doch wesentlich, abgesehen von andern begleitenden Nebenumständen, darauf gegründet, daß er jenen Artikel aus der „Süddeutschen Zeitung" abgedruckt und damit zu erkennen gegeben habe, daß der Angeklagte Alles das wolle, was der Artikel enthalte. In der That, meine Herren, hätte mein Herr Klient dann wohl Veranlassung gehabt, den Artikel noch vollständiger abzudrucken, wenn er den von der An-

klage behaupteten Zweck hätte verfolgen wollen. Wo er den Artikel abbricht, heißt es nach der „Südd. Ztg." weiter (liest):

„Die Rettung dagegen wird sein, wenn diejenigen Führer, denen es nicht um Glanz in der Kammer zu thun ist, nicht um den Ruhm schöner Reden und den Dank des Wahlkreises für die wohlfeile Standhaftigkeit, sondern um die Befreiung des Volkes aus den Fesseln des Absolutismus, sich eng zusammenschaaren, im ganzen Lande eine geistige Verbindung der Gleichgesinnten herstellen, in Wort und Schrift dem Grundübel entgegentreten, und empfinden lassen, daß es gegen einen gewaltsamen Bruch des Rechts auch einen berechtigten Bruch der Gewalt giebt. Wenn dieser Geist auftritt, wird die Arbeiterfrage sich unterordnen; statt halber Sympathie wird sich im übrigen Deutschland vielleicht bald der Factor regen, welchen die Fürsten bei ihrer Rechnung immer vergessen."

Nichts, meine Herren, hätte vielleicht dem angeblichen Zwecke meines Herrn Clienten förderlicher sein können, als gerade der Abdruck dieses letzten Passus, um das Heer der Arbeiter wirklich zu einer Aktion aufzureizen. Er hat diesen Passus nicht abgedruckt. Er hatte es nicht nöthig, weil er ihn fortlassen konnte. Diese Fortlassung aber belegt die Annahme deutlich, daß es seine Absicht nicht gewesen sein kann, diesen Artikel in der Weise sich anzueignen, daß er mittelst desselben jenes Ziel seines Strebens enthüllte.

Oberstaatsanw. Der Herr Angeklagte behauptet, daß zum Thatbestande des hier berührten § 66 des Strafgesetzbuches nothwendig gehöre, daß das hochverrätherische Unternehmen, welches vorbereitet wird, bestimmt verabredet sei nach Zeit, Ort, Mitteln und dergleichen, damit über die Ausführung desselben kein Zweifel mehr sein könnte, kurz, es müßte jedenfalls ein in sich bestimmtes Unternehmen sein, welches bereits verabredet wäre. Es folgt aus den Materialien zum Strafgesetzbuche das Gegentheil. Das Gesetz spricht nicht in diesem §. von einem bestimmten Unternehmen, sondern es wird nur überhaupt und ganz allgemein von einem hochverrätherischen Unternehmen gesprochen. Und da muß es für ausreichend zur Begründung einer Anklage erachtet werden, sobald ein Unternehmen nur in seinen allgemeinen Umrissen angegeben ist. Auf diese Anklage angewendet, so wird hier beabsichtigt, nicht etwa ganz im Allgemeinen die Staatsverfassung gewaltsam abzuändern, sondern es liegt als ganz specielle Absicht vor, das bestehende Wahlgesetz zu ändern und zwar im Wege der Gewalt. Seitens der Anklage wird nun darauf hingewiesen, in

welcher Weise dieser Gewalt-Akt durchgeführt werden soll, namentlich mit der Benutzung der materiellen Kräfte des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins. Das ist meines Erachtens ausreichend um den Herrn Angeklagten schuldig zu finden, weil in § 66 nicht gesagt ist: Jede andere, ein — bestimmtes — hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung, sondern weil dabei, ohne diesen Zusatz, nur ganz allgemein von einem hochverrätherischen Unternehmen gesprochen ist, was genug dargelegt ist, sobald die Requisite einer Verfassungsänderung und einer beabsichtigten Gewalt nachgewiesen sind.

Das ergiebt sich; wie gesagt, aus den Materialien zum Strafgesetzbuche.

(Der Oberstaatsanwalt verliest hier eine Stelle, deren Inhalt dahin geht, daß allerdings die Kommission der II. Kammer versucht habe, einer zu weit ausgedehnten Interpretation der Vorschrift dieses §. vorzubeugen, daß aber die von ihr zu diesem Behufe vorgeschlagene andere Fassung desselben im Plenum nicht angenommen worden sei.)

Man hat allerdings diesen Zusatz aufnehmen wollen, es hat indessen eben diese mildere Fassung keine Annahme gefunden, so daß eine Handlung, welche überhaupt in eine Beziehung zu einem hochverrätherischen Unternehmen gebracht werden kann, unter diesen § 66 zu bringen ist.

Der Herr Angeklagte hat monirt, er würde nur auf Grund der Ansprache des Hochverraths angeklagt, und folgert hieraus, daß er demgemäß nur nach § 65 hafte, daß aber die Anklage nicht behaupten konnte, daß darin zu einer Handlung aufgefordert sei, welche das Verbrechen des Hochverraths unmittelbar zur Vollendung bringt. Ich bemerke dagegen: wenn auch § 65 eine besondere Bestimmung für die dort qualificirte Aufforderung zum Hochverrathe giebt, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Aufforderung, selbst durch Schrift oder öffentliche Rede, welche nicht schon nach § 65 geahndet werden kann, event. dem § 66 verfällt. Der Unterschied zwischen beiden Paragraphen liegt eben darin, daß in § 65 zu einer Handlung aufgefordert wird, wodurch das Verbrechen unmittelbar vollendet werden soll. Allein in § 66 ist von dieser Beschränkung nicht mehr die Rede, und man kann nicht annehmen, daß jede Aufforderung, die an sich auf ein hochverrätherisches Unternehmen gerichtet ist, gleichwohl aber die Voraussetzung des § 62 noch nicht in sich schließt, straflos sein solle.

Diese Aufforderung gehört unter der Vorschrift des § 66. Ob, wenn Jemand solche Schriften, wie die hier vorliegende An-

sprache vertheilen läßt, dies eine Handlung ist, welche zum Hochverrath führen kann, das ist Sache der thatsächlichen Feststellung. Nun beschwert sich der Herr Angeklagte darüber, es sei ihm nichts Reales nachgewiesen, nur die Aufforderung, und da diese nicht auf unmittelbare Ausführung gerichtet sei, so wäre seine Handlung straflos. Ich sage dagegen immer, daß nicht die Schrift allein, sondern daß die Aufforderung, diesem Vereine beizutreten, welcher nach der in der Schrift gegebenen Enthüllung bezweckt, das allmeine gleiche und direkte Wahlrecht und zwar, wenn nöthig, mit Gewalt wiederherzustellen, das zu bestrafende Delikt ausmacht.

Der Herr Angeklagte fragt, weshalb denn nicht die Mitglieder des Vereins mitangeklagt seien. Ja, das ist etwas Anderes. Zu jedem Verbrechen gehört der dolus. Sie wissen nicht das letzte Ziel des Herrn Angeklagten; denn im Programm selbst steht davon nicht das Geringste. Deshalb also sind die Arbeiter nicht die Complicen seines hochverrätherischen Unternehmens. Nicht in der Existenz dieses Vereins, auch nicht in der Aufforderung, demselben beizutreten, liegt sein Verbrechen, sondern im Allgemeinen darin, daß er das Wahlrecht, also einen Theil der Staats-Verfassung, auf gewaltsame Weise ändern will, und daß er bereits die Mittel hierzu sammelt und findet in dem von ihm gestifteten Arbeiter-Verein.

Er wendet gegen diese Deduktion ferner ein, das wäre doch eigentlich nur eine Vorbereitung zu einer vorbereitenden Handlung. Ich muß dem widersprechen. So gut wie Jemand sich eines vorbereitenden Hochverraths schuldig macht, wenn er mit dem animus des Hochverraths von einem Verkäufer sich Kugeln und Pulver holt, so liegt eine solche auch bereits in der bloßen Bestellung der Munition, wenn nur wiederum jener animus concurrirt. Der Herr Angeklagte treibt nur eine Wortspielerei, wenn er von Vorbereitung zu einer vorbereitenden Handlung spricht. Die vorbereitenden Handlungen können gradatim einander sich anschließen; die letzte kann nahe stehen am vollendeten Hochverrath, und die äußerste kann noch an der Grenze des Erlaubten hinstreifen: dazwischen liegt ein großes Spatium, worin Handlungen vorkommen, die allerdings meistens nicht gleich stark auf den Schluß-Effekt zu wirken scheinen.

Der Herr Angeklagte kommt darauf zurück, er habe nicht principaliter zum Hochverrathe aufgefordert. Er sagt allerdings ausdrücklich nur, es käme zunächst darauf an u. s. w. Expressis verbis steht nicht hier: „zur Gewalt.“ Wenn der Herr Angeklagte ausdrücklich nur von dem „zunächst“ sprach, so mußte man sich fragen: was kommt dann weiter? Und es giebt eine logische

Folgerung bei dem compulsiven Zwang. Mag zunächst das oder jenes, oder was sonst, eintreten, das letzte Mittel des Zwanges ist mit Nothwendigkeit die Gewaltthat selbst. Und diese ist ihm zuzutrauen nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, sie muß von ihm erwartet werden nach seiner ganzen Persönlichkeit. So steigert sich die Brochüre bis zu dem Punkte, wo er auf die Todten hinweist, die 1848 auf den Barrikaden gefallen. Hier sehen wir, daß er die Gewalt will, und daß er vor ihr nicht zurückschrecken würde, sobald sich dauernde Hindernisse seinem Unternehmen entgegenstellten.

Meinen Antrag von vorhin muß ich noch dahin ergänzen, daß im Falle der Verurtheilung auch die Vernichtung der Schrift wird ausgesprochen werden müssen.

Lassalle. Es ist ganz unrichtig, wenn der Herr Ober-Staats-Anwalt aus den Materialien zur Strafgesetzgebung folgern will, daß nicht die Vorbereitung eines bestimmten hochverrätherischen Unternehmens erforderlich sei. Es kann dies juristisch gar nicht bestritten werden. Ich verweise auf die Noten bei Oppenhoff zu § 66. Der Kommissionsbericht der II. Kammer erklärt dies auch ausdrücklich. Man hat nur deshalb eine andere Fassung nicht angenommen, weil die gegenwärtige an Bestimmtheit hierin nichts zu wünschen übrig läßt. Wenn der Staatsanwalt ferner sagt, es bestimme sich das Unternehmen durch den Umsturz der Verfassung mittelst der Wiederherstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts, so befindet er sich in einem großen Irrthum. Er verwechselt nämlich den Zweck des Unternehmens mit der Bestimmtheit desselben.

Der § 61 sagt: „Ein Unternehmen, welches darauf abzielt... die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern“. Dies ist also der Zweck des Unternehmens, welches schon vorher als ein bestimmtes vorausgesetzt wird, nicht seine Bestimmtheit. Mein Unternehmen besteht — ja, worin besteht es? Der Ober-Staatsanwalt — und ich danke ihm dafür — erklärt jetzt selbst, ich hätte nirgends expressis verbis zu einem hochverrätherischen Akte aufgefordert —; mein hochverrätherisches Unternehmen besteht also in dem — — Schluß des Staatanwalts! Sein Schluß ist mein Unternehmen!

Der Gerichtshof zieht sich in sein Berathungszimmer zurück. Nach einer Berathung von ungefähr einer Stunde erscheint er wieder. Der Vorsitzende verkündigt als Urtheil, daß der Angeklagte, so excentrisch der Inhalt seiner Ansprache an die Berliner Arbeiter auch sei, von der Anschuldigung des Hochverraths habe

freigesprochen werden müssen, daß hiernach, da keine Connexität vorliege, die Anklage in Betreff der übrigen beiden Punkte an die zuständige Gerichts-Abtheilung verwiesen werde, und daß überhaupt — unter vorläufiger Aufrechterhaltung der Beschlagnahme der Broschüre — der Staatsanwaltschaft vorbehalten bleibe, wegen des Inhalts derselben ein anderweitiges Strafverfahren zu veranlassen.

Schluß der Verhandlung 5 Uhr Nachmittags.

(Die Verkündigung dieses Urtheils wurde von dem versammelten Publikum mit lebhaften Aeußerungen der Freude aufgenommen. Herr Lassalle wurde von seinen Freunden und namentlich von den anwesenden Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins auf das Herzlichste beglückwünscht.)





Druck von R. Gensch in Berlin, Kronenstraße 36.

image
not
available

image
not
available

image
not
available